

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2013 – 2016

E I N L A D U N G

zur

28. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 29. September 2016, 13.30 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 28. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 25. August 2016 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratsaal in der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf.

2. Teilrevision Ortsplanung, Zonenplan für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe Bolgen, Bünda, Stilli

Beilage Nr. 261: Antrag des Kleinen Landrates vom 30.08.2016

Beilage Nr. 262: Teilrevision Baugesetz vom 26.08.2016 (Ergänzung des Baugesetzes mit einem Art. 80c „Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe“)

Auflageakten:

- Zonenplan Bünda, Stilli, Bolgen 1:2000
- Vorprüfungsbericht ARE vom 20.07.2015
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 26.08.2016

3. Teilrevision Ortsplanung Genereller Erschliessungsplan GEP Bikestrecke Strelapass–Strelaalp–Davos

Beilage Nr. 263: Antrag des Kleinen Landrates vom 30.08.2016

Auflageakten:

- Teilrevision Genereller Erschliessungsplan „Bikestrecke Strelapass-Strelaalp-Davos 1:5000, Juli 2016
- Vorprüfungsbericht, ARE GR, vom 13.07.2015
- Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt des Mountainbike-Weges Strelaalp-Davos Platz, Concepta AG, 13.01.2015
- Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt des Mountainbike-Weges Strelapass-Strelaalp, Concepta AG, 15.01.2015
- Beweidungskonzepte Büschalp, Palüda, Schwarzseealp und Strelaalp vom 27. Mai 2016
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Juli 2016

4. Teilrevision Ortsplanung Gewerbezone „Sandgruoba“, Frauenkirch

Beilage Nr. 264: Antrag des Kleinen Landrates vom 30.08.2016

- Auflageakten:
- Zonenplan „Gewerbezone Sandgruoba“ 1:1000 vom 19.08.2016
 - Vorprüfungsbericht ARE GR vom 21.12.2015
 - Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 18.08.2016

5. Teilrevision Ortsplanung Solaria

Beilage Nr. 265: Antrag des Kleinen Landrates vom 30.08.2016

- Auflageakten:
- Teilrevision Genereller Gestaltungsplan „Solaria“ 1:2000 vom 03.05.2016
 - Vorprüfungsbericht ARE GR vom 30.09.2010
 - Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 03.05.2016

6. Verkauf von max. 1'400 m2 baulicher Ausnützung durch die Gemeinde zu Lasten Parz.-Nr. 1265 an die Graubündner Kantonalbank zugunsten Parz.-Nr. 401

Beilage Nr. 266: Antrag des Kleinen Landrates vom 30.08.2016

7. Ansiedlung des Forschungsinstituts SIAF auf dem HGK-Areal zur Schaffung eines Allergiecampus Davos, Gemeindebeitrag

Beilage Nr. 267: Antrag des Kleinen Landrates vom 06.09.2016

- Auflageakten:
- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden und Amt für Höhere Bildung Graubünden, Schreiben „Transfer des SIAF auf das Gelände der HGK in Davos Wolfgang“ vom 01.09.2016
 - Schweizerisches Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos, Dokumentation und Anträge zur Finanzierung eines Allergiecampus vom 02.06.2016

8. Motion Philipp Wilhelm betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos Frage der Erheblichkeitserklärung

Beilage Nr. 268: Antrag des Kleinen Landrates vom 30.08.2016

Beilage Nr. 269: Motion Philipp Wilhelm betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos vom 21.04.2016

- Auflageakten:
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, Heft Nr. 11/2015
 - Beschluss des Kleinen Landrates vom 14.04.2015 betreffend Vernehmlassung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Protokoll-Nr. 15-220)

- Erläuternder Bericht zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip
- Synopse zum Öffentlichkeitsprinzip
- Medienmitteilung des Bundesrates vom 01.04.2015, "Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips soll verbessert werden"

9. Postulat Hans Bernhard betreffend Überarbeitung der bruchstückhaften Verkehrsplanung für das Sertigtal

Beilage Nr. 270: Antrag des Kleinen Landrates vom 23.08.2016

Beilage Nr. 271: Postulat Hans Bernhard betreffend Überarbeitung der bruchstückhaften Verkehrsplanung für das Sertigtal vom 13.03.2014

Auflageakten: – Vernehmlassungsauswertung

10. Interpellation Kevin Dieth betreffend Schützenhaus Islen

Beilage Nr. 272: Antrag des Kleinen Landrates vom 06.09.2016

Beilage Nr. 273: Interpellation Kevin Dieth betreffend Schützenhaus Islen vom 22.12.2015

11. Persönliche Vorstösse

12. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Zur Kenntnisnahme

- **Kleine Anfrage Philipp Wilhelm betreffend preiswerter Wohnraum auf dem Areal Parkplatz Metz**

Beilage Nr. 274: Antrag des Kleinen Landrates vom 30.08.2016

Beilage Nr. 275: Kleine Anfrage Philipp Wilhelm betreffend preiswerter Wohnraum auf dem Areal Parkplatz Metz vom 07.07.2016

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

A handwritten signature in blue ink, reading "J. Oberrauch". The signature is written in a cursive style with a blue ink color.

Jörg Oberrauch

Davos, 7. September 2016

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 30.08.2016
Mitgeteilt am 02.09.2016
Protokoll-Nr. 16-545
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung, Zonenplan für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe Bolgen, Bünden, Stilli

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

Sport- und Kulturveranstaltungen helfen mit, touristische Angebote zu vermarkten und spezifische Zielgruppen für die Destination zu gewinnen. Diese Veranstaltungen dienen sowohl dem Image des Ortes, haben aber auch direkten Einfluss auf die Wertschöpfungskette. Sie tragen zur Auslastung von touristischen Infrastrukturen wie beispielsweise Hotellerie, Restaurants, aber auch Bergbahnen etc. bei. Sport und Kultur zwei wichtige Themen- und Handlungsbereiche in jeder Destination.

In Davos haben sportliche Wettkämpfe, nationale und internationale, grosse Tradition. Jährlich wiederkehrende Sportereignisse wie zum Beispiel der Spengler Cup oder die Rennen des FIS-Langlauf-Weltcups sind ein fester Bestandteil einer jeden Wintersaison. Das gleiche gilt im Sommer für den Swiss Alpine Marathon. Überhaupt finden während des ganzen Jahres zahlreiche weitere Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Event statt, seien es Ski, Snowboard, Mountainbike, Laufsport oder weiteres.

Die Anforderungen an die Durchführung solcher Anlässe sind hoch und in jüngerer Zeit tendenziell weiter gestiegen. Insbesondere Veranstaltungen im Freien, ohne fest installierte Bauten und Anlagen, können die Organisatoren vor grosse Herausforderungen stellen.

Die Veranstaltungen dauern meist nur kurze Zeit, sprich wenige Tage, der Auf- und Abbau der erforderlichen Einrichtungen und Anlagen wie Zuschauertribünen, Zelte, Container, Beleuchtungsanlagen, Sanitäranlagen und Parkplätze nimmt in der Regel aber ein x-faches davon, Tage bis Wochen, in Anspruch.

Die Gebiete Bolgen, Bünden und Stilli werden heute als Austragungsorte oder als Start- und Zielgelände genutzt. Zugleich sind sie aber auch Orte für die Organisation und Logistik dieser

Veranstaltungen. Die betreffenden Areale sind der Landwirtschaftszone zugewiesen und sind, mit Ausnahme des Gebiets Stilli mit der Wintersportzone überlagert.

Im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Anlässe stellen sich vermehrt Fragen zur Zonenkonformität wie auch zur Baubewilligungspflicht. Mit der Festlegung einer entsprechenden Zone möchte die Gemeinde den planungsrechtlichen Rahmen für die Durchführung solcher Veranstaltungen schaffen.

1.2. Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet Landschaft), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet Landschaft), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden.

1.3. Ziele und Inhalte der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung soll eine Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe in den Gebieten Bolgen, Bünda und Stilli ausgeschieden werden, um damit einen raumplanerisch geregelten Rahmen für die Durchführung solcher Veranstaltungen zu schaffen.

2. Verfahren

2.1. Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Verantwortlicher Planer ist Herr Orlando Menghini.

2.2. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Der daraus resultierende positive Vorprüfungsbericht vom 20. Juli 2015 liegt bei den Akten. Folgende Hinweise wurden zusätzlich gemacht:

- Im Gebiet Bolgen sei der Gewässerraum entlang der Fliessgewässer auszuscheiden.
- Im Baugesetz sei ein Hinweis auf die Baubewilligungspflicht für Bauten ausserhalb der Bauzone, welche dauerhaft angelegt werden, aufzunehmen.

Die Anliegen des Kantons wurden wie folgt berücksichtigt:

- Zurzeit erarbeitet die Gemeinde die Gewässerräume über das gesamte Gemeindegebiet. Nach Rücksprache mit dem Kanton macht eine punktuelle Ausscheidung zurzeit keinen Sinn, weshalb vorläufig darauf verzichtet werden kann. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen.
- Mit der Ergänzung von Art. 80c Abs. 6 Baugesetz wurde die Frage der Baubewilligungspflicht geklärt.

2.3. Mitwirkungsverfahren

Die revidierten Planungsmittel wurden gestützt auf Art. 13 KRVO während der Zeit vom 5. Februar bis 7. März 2016 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatten Interessierte die Gelegenheit, sich mit den revidierten Planungsmitteln auseinanderzusetzen sowie Vorschläge und Einwendungen zuhanden des Kleinen Landrats einzureichen.

Von der gebotenen Mitwirkungsmöglichkeit haben neun Betroffene Grundeigentümer von Liegenschaften im Bereich oder in der Nähe der geplanten Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe Gebrauch gemacht. Die gestellten Anträge können summarisch wie folgt zusammengefasst werden:

Areal Bolgen

- Auf die Revision von Baugesetz und Zonenplan sei zu verzichten. Das Gebiet befinde sich in der Landwirtschaftszone und in der Wintersportzone, wo nur zonenkonforme und standortgebundene Bauten und Anlagen gestattet seien. Die Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen wie auch die Vorschriften des Lärmschutzrechts seien zu berücksichtigen.
- Die Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe sei am östlichen Rand zu vergrössern und die bestehende Zufahrtsstrasse entlang des Landwassers sei ebenfalls in die Zone einzubeziehen.
- Es wird erwartet, dass die Gemeinde sich künftig an den Unterhalts- und Sanierungskosten der privaten Bolgenstrasse beteiligt.

Areal Bünnda

- Auf die Festlegung einer Sonderzone sei zu verzichten. Die Durchführung von Sportveranstaltungen und Anlässen während 50 Tagen im Jahr würde zu viel Verkehr und Lärm nach sich ziehen.
- Der Zeitspanne von 50 Tagen pro Jahr (ohne Auf- und Abbaizeit) für die Durchführung von Sportveranstaltungen und Anlässen sei zu kürzen.
- Die geltenden Dienstbarkeiten seien bei der Planung zu berücksichtigen.
- Es sei im Baugesetz klarzustellen, ob sich die 50 Tage pro Jahr auf die gesamte Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe oder auf die einzelnen Areale beziehe.

Areal Stilli

- Auf die Ausscheidung einer Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe sei zu verzichten. Sportveranstaltungen und Anlässe würden für die Grundeigentümer nur Lärmimmissionen mit sich bringen.

Der Kleine Landrat hat alle Eingaben geprüft und schriftlich beantwortet. Zudem wurde mit einzelnen Grundeigentümern das Gespräch gesucht. Die Sicherung der Möglichkeit zur Durchführung von Sportveranstaltungen und Anlässen in einem geordneten und massvollen Rahmen ist für die Tourismusgemeinde Davos von hohem öffentlichem Interesse. An der Ausscheidung einer Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe in den Gebieten Bolgen, Bünda und Stilli wird daher im Grundsatz festgehalten. Gestützt auf die Resultate der Mitwirkung wurde die Vorlage jedoch in den folgenden wesentlichen Punkten geändert oder ergänzt:

Areal Bolgen

- Die Fläche der Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe wurde mit Rücksicht auf die Anliegen der Anwohner im nördlichen Bereich reduziert. Die private Zufahrtsstrasse entlang des Landwassers wurde in die Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe einbezogen.
- Die Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe wurden am Ostrand (bergseitig) im Bereich der Parzelle Nr. 4315 gemäss Antrag geringfügig erweitert.
- Die zulässige Dauer von Sportveranstaltungen und Anlässen wurde auf 30 Tage im Winter und 10 Tage in der übrigen Zeit (exklusive Auf- und Abbauzeit) beschränkt.

Areal Bünda

- Die Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe wurde mit Rücksicht auf die Anliegen der Anwohner im nördlichen und westlichen Bereich reduziert.
- Die zulässige Dauer von Sportveranstaltungen und Anlässen wurde auf 20 Tage im Winter und 10 Tage in der übrigen Zeit (exklusive Auf- und Abbauzeit) beschränkt.

Areal Stilli

- Die Parzellen Nrn. 989, 6366 und 6367 wurden aus der Zone für Sportveranstaltungen und Anlässe entlassen.
- Die zulässige Dauer von Veranstaltungen wurde auf 6 Tage im Winter und 6 Tage in der übrigen Zeit (exklusive Auf- und Abbauzeit sowie exklusive WEF) beschränkt.

Weitere Änderungen des Baugesetzes

- Alle Sportveranstaltungen und Anlässe dürfen die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Entstandene Schäden sind den Betroffenen in jedem Fall zu vergüten. Als Winter gilt die Zeit vom 1. November bis zum 30. April.

- Alle geplanten Sportveranstaltungen und Anlässe sind der Gemeinde zusammen mit den hierfür erforderlichen Fahrnisbauten und Einrichtungen anzuzeigen. Sie entscheidet über die Baubewilligungspflicht und die Art des durchzuführenden Verfahrens.

3. Grundlagen

3.1. Richtplanung

Die Richtplanung im Kanton Graubünden ist als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Regionen organisiert. Die Vorgaben des kantonalen Richtplans (RIP 2000) sind im regionalen Richtplan Davos (genehmigt mit RB Nr. 29 vom 15. Januar 2013) stufengerecht konkretisiert und umgesetzt worden. In Bezug auf die vorliegende Teilrevision sind insbesondere die Kapitel 4 (Tourismus) sowie Kapitel 5.3 (Gebiete für Wirtschaft und Versorgung) massgebend.

In Kapitel 4 des regionalen Richtplans wird die grosse Bedeutung des Tourismus für Davos umschrieben. Als wichtige Angebotssegmente erwähnt werden in diesem Zusammenhang auch der Eventtourismus sowie internationale Sportwettkämpfe. Die Leitüberlegungen im Bereich Tourismus zielen u.a. auf eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Potenziale, auf eine verbesserte Auslastung der Infrastrukturen und eine Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation und Durchführung solcher Anlässe verbessert werden und somit u.a. auch ein Beitrag für die langfristige Sicherung dieser Veranstaltungen geleistet werden. Insofern kann damit den Zielen und Grundsätzen der Richtplanung im Bereich Tourismus entsprochen werden.

Die in der Richtplankarte ausgeschiedenen Intensiverholungsgebiete¹ umfassen auch die Gebiete Bolgen und Bünda vollumfänglich. Das Gebiet Bolgen wird in der Richtplankarte zudem als sogenanntes „Standortgebiet Sport / Event / Freizeit“ festgelegt (siehe Abbildung 1). Bei diesen handelt es sich gemäss Kapitel 5.3 um mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossene Gebiete für kantonal bzw. national bedeutsame Sportinfrastrukturanlagen sowie für (Sport-) Anlässe verschiedener Art. Im Richtplantext wird weiter ausgeführt, dass die Festlegung des Standortgebiets Sport / Event / Freizeit im Bolgen insbesondere auf die Nähe zum Bahnhof Davos Platz und die Synergiemöglichkeiten mit der Bergbahninfrastruktur zurückzuführen ist. Diese Festlegung in der übergeordneten Richtplanung unterstreicht die Bedeutung dieses Gebiets für solche Nutzungen.

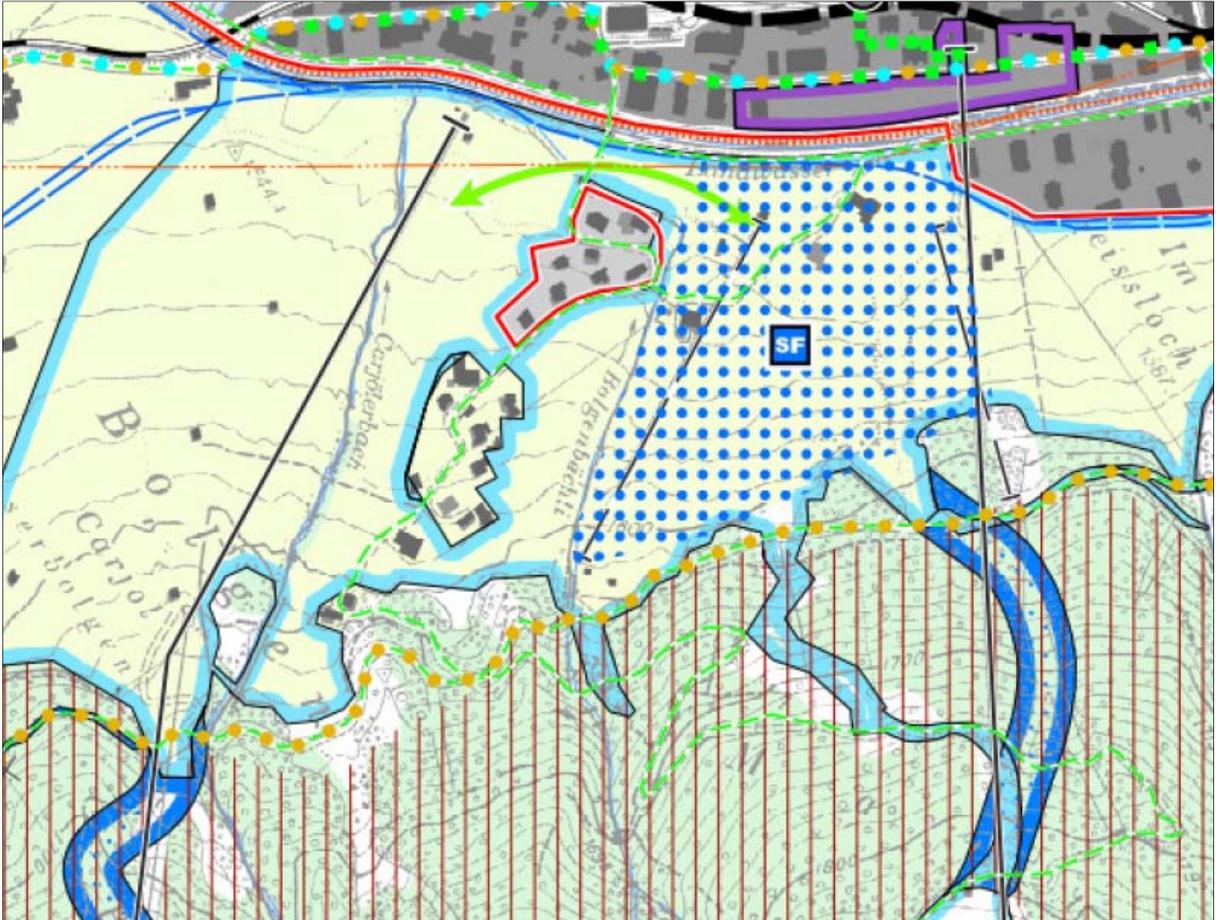


Abb. 1: Ausschnitt Richtplankarte Davos im Gebiet Bolgen. Das Standortgebiet Sport / Event / Freizeit umfasst den blau punktierten Bereich (SF).

Im Gebiet Stilli fehlen entsprechende Festlegungen im Bereich Tourismus. Es liegen jedoch auch keine Festlegungen vor, welche den Zielen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung entgegenstehen. Die vorgesehene Teilrevision der Nutzungsplanung kann somit als konform mit den Grundsätzen und Leitüberlegungen sowie den räumlichen Festlegungen der übergeordneten regionalen und kantonalen Richtplanung bezeichnet werden.

3.2. Konzept

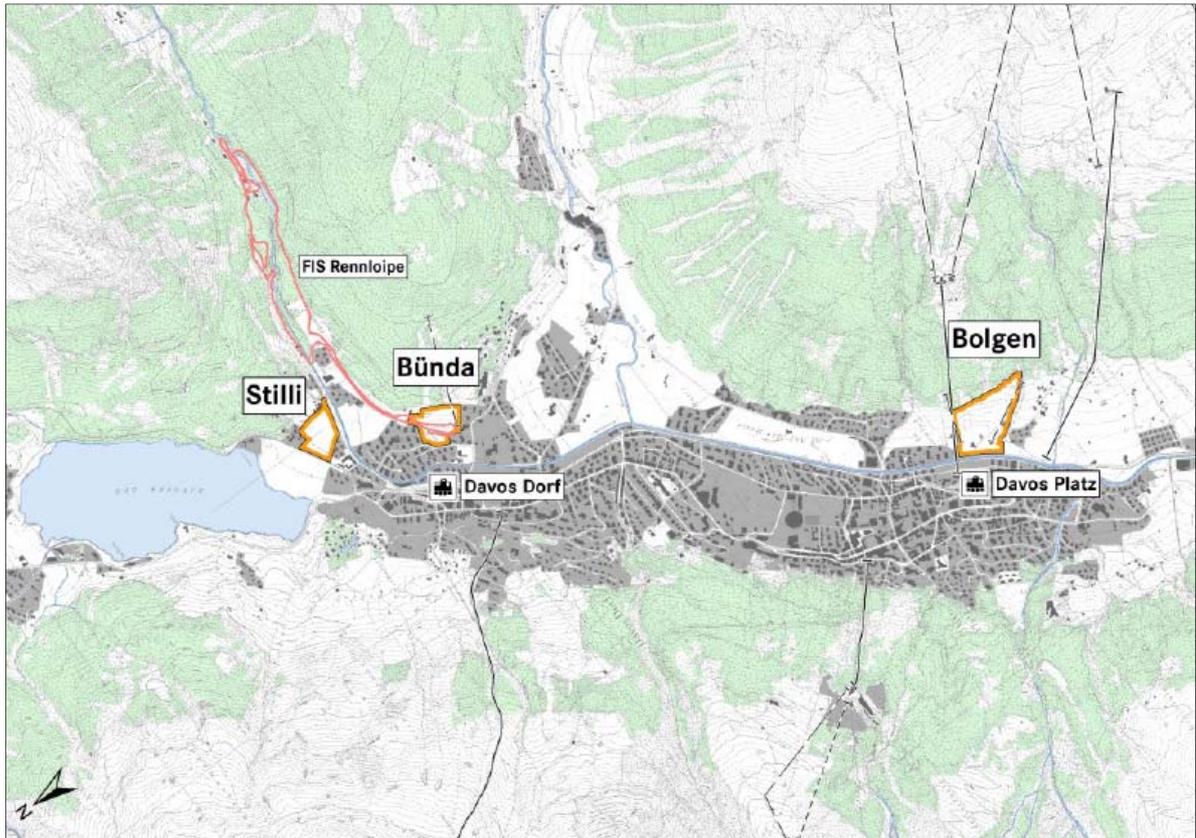


Abb. 2: Übersicht Gebiete für Sportveranstaltungen und Anlässe.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird eine überlagerte Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe in den Gebieten Bolgen, Bünda und Stilli festgelegt (siehe Abbildung 2):

Das Gebiet **Bolgen** ist aufgrund der Synergiemöglichkeiten mit der Bergbahninfrastruktur (Betriebs-, Gastronomie- und Unterhaltungseinrichtungen, Parkplätze) und der sehr guten Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr (Bahnhof Davos Platz) als Veranstaltungsort prädestiniert. Die sehr gute Eignung des Gebiets für verschiedene Veranstaltungen geht auch aus dem Eintrag im regionalen Richtplan hervor (siehe Kap. 3.1).

Das Gebiet **Bünda** befindet sich in Reichweite des Bahnhofs und Verkehrsknotenpunkts Davos Dorf, es bestehen Synergiemöglichkeiten mit der Infrastruktur der Bergbahnen (Parkierung). In Bünda befindet sich der Anschluss an die FIS-Rennloipe im Flüelatal. Das Gelände ermöglicht zudem interessante Langlauf-Sprintwettbewerbe. Insofern ist hinsichtlich des FIS-Langlauf-Weltcups auch eine Standortabhängigkeit gegeben.

Das Gebiet **Stilli** dient insbesondere der für die Durchführung der Veranstaltungen erforderlichen Logistik. In Stilli werden anlässlich der FIS-Rennen beispielsweise die Container für Teams und Service platziert. Aufgrund der Lage am Dorfeingang und in kurzer Distanz zum Startgelände in Bünda, der guten Strassenanbindung sowie aufgrund des grosszügigen, flachen Geländes eignet sich das Gebiet sehr gut für solche Zwecke. Während des World Economic Forums ist der Helikopter-Landeplatz jeweils auf diesem Areal stationiert.

4. Umweltauswirkungen

4.1. Lärm

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist mit gewissen Lärmemissionen verbunden. Obwohl die Höhe des Schallpegels sowie der Charakter des Lärms je nach Art der Veranstaltung erheblich variieren können, ist die zeitliche Dauer und örtliche Einwirkung des erzeugten Lärms in der Regel beschränkt. Dennoch kann der Schall dieser Veranstaltungen von der nicht betroffenen Bevölkerung als lästig oder störend empfunden werden. Daher ist eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchführung der für Davos zentral wichtigen Veranstaltungen und den privaten Interessen bzw. den Ruhebedürfnissen der betroffenen Bevölkerung erforderlich.

In der Lärmschutz-Verordnung (LSV) finden sich keine Immissionsgrenzwerte zur Beurteilung von Veranstaltungslärm. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine generelle Abbildung des Veranstaltungslärms aufgrund des sehr unterschiedlichen Charakters sowie der unterschiedlichen Dauer, Häufigkeit und Tageszeit dieses Lärms kaum möglich ist. Da der Schutz der Bevölkerung vor Veranstaltungslärm nicht mit den Instrumenten des Lärmschutzrechts abschliessend gelöst werden kann, sieht die Gemeinde entsprechende planerische Regelungen vor:

Mit der Festlegung einer Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe ordnet die Gemeinde vorsorglich eine zeitliche (bestimmte Anzahl Tage in der Wintersaison und in der übrigen Zeit) und örtliche (Bolgen, Bünda, Stilli) Begrenzung der Veranstaltungen an. Dadurch regelt sie zwar das Problem des Veranstaltungslärms hinsichtlich der Verteilung während des Jahres, jedoch nicht die Emissionen einzelner Anlässe. Ergänzend dazu ist daher vorgesehen, dass die Gemeinde gegebenenfalls verschärfte Emissionsbegrenzungen bei den Veranstaltern des Anlasses anordnen kann wie z. B. die Beschränkung der Anzahl Veranstaltungen pro Ort, die zeitliche Begrenzung des Einsatzes von Lautsprecheranlagen usw. So wird das Problem des Veranstaltungslärms einerseits auf Basis einer verbindlichen Grundsatzbestimmung und andererseits veranstaltungsspezifisch angegangen.

5. Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1. Teilrevision Baugesetz

Das Baugesetz wird mit einem neuen Artikel 80c (Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe) ergänzt. Die Zonenvorschriften sehen vor, dass innerhalb der Zone temporäre, für die Veranstaltung erforderliche Fahrnisbauten wie Tribünen oder Zelte sowie feste Infrastrukturanlagen erstellt werden können. Gleichzeitig sehen sie eine verbindliche Festlegung der maximalen Dauer vor, in welcher die einzelnen Gebiete für Veranstaltungen genutzt werden können. Schliesslich obliegt es der Baubehörde, bei Bedarf Massnahmen zur Beschränkung der Immissionen zu treffen.

5.2. Teilrevision Zonenplan

In den Gebieten Bolgen, Bünda und Stilli wird eine Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe ausgeschieden (siehe Teilrevision Zonenplan 1:2000). Mit der grosszügigen Ausschei-

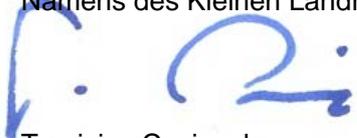
der dieser Zone wird berücksichtigt, dass die organisatorischen und logistischen Bedürfnisse einem Wandel unterliegen.

Antrag an den Grossen Landrat:

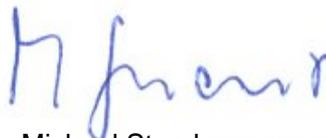
Der Zonenplan „Bünda, Stilli, Bolgen“ sowie die Teilrevision des Baugesetzes (Ergänzung eines Artikels 80c „Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe“) seien zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Teilrevision Baugesetz vom 26.08.2016 (Ergänzung des Baugesetzes mit einem Art. 80c „Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe“)

Aktenaufgabe

- Zonenplan Bünda, Stilli, Bolgen 1:2000
- Vorprüfungsbericht ARE vom 20.07.2015
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 26.08.2016



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Teilrevision Baugesetz

Art. 80c – Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe

Volksabstimmung | Bearbeitungsstand 26. August 2016

Beschluss Volksabstimmung vom: _____

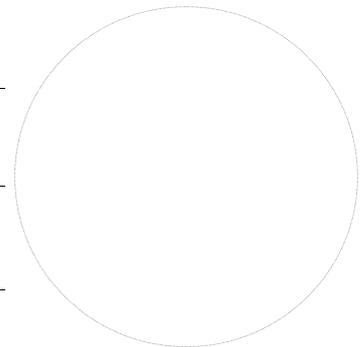
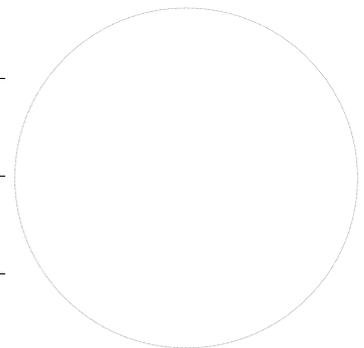
Der Landammann: _____

Der Landschreiber: _____

Von der Regierung genehmigt am: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____



Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe

Art. 80 c

1. Die Zone dient der Durchführung von temporären Sportveranstaltungen, wie Ski- und Snowboardanlässe, Langlauf-Weltcup, Bike-Events und ähnliches sowie generell der Durchführung von Anlässen. Zulässig sind in dieser Zone unter dem Vorbehalt der Absätze 3 und 4 die mit den Sportveranstaltungen und Anlässen zusammenhängenden Fahrnisbauten (wie Zelte für Verpflegung, Verkauf, Service, Sanität), Einrichtungen (wie Tribünen, bewegliche Hindernisse, Geräte, Parkplätze, Beleuchtungsanlagen, Zäune) und Installationen für Wasser-, Strom- und Kanalisationsanschlüssen sowie die notwendigen Geländeanpassungen.
2. Auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind unzulässig. Von diesem Verbot ausgenommen sind standortgebundene Bauten und Anlagen sowie solche, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Zone schon rechtskräftig bewilligt waren.
3. Fahrnisbauten und Einrichtungen dürfen jeweils nur für die Dauer der betreffenden Sportveranstaltungen und Anlässe aufgestellt werden. Sie sind anschliessend wieder zu entfernen. Die Baubehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen. Feste Installationen für Wasser-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse sowie die notwendigen Geländeanpassungen können an Ort bleiben.
4. Die im Zonenplan der Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe zugewiesenen Areale dürfen je wie folgt für die Durchführung von Sportveranstaltungen und Anlässen genutzt werden (exklusive Auf- und Abbauezeit):
 - Areal Bolgen: 30 Tage im Winter, 10 Tage in der übrigen Zeit
 - Areal Bünda: 20 Tage im Winter, 10 Tage in der übrigen Zeit
 - Areal Stilli: 6 Tage im Winter, 6 Tage in der übrigen Zeit (exklusive WEF)

Die ausserhalb des Winters stattfindenden Sportveranstaltungen und Anlässe dürfen die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Winter gilt die Zeit vom 1. November bis 30. April. Entstandene Schäden sind den Betroffenen in jedem Fall (Winter und übrige Zeit) zu vergüten.

5. Der Kleine Landrat ist im Rahmen eines Gesamtkonzeptes oder im Einzelfall dazu befugt, Massnahmen zur Beschränkung der mit den Sportveranstaltungen und Anlässen verbundenen Immissionen auf die Umgebung zu treffen.
6. Alle geplanten Sportveranstaltungen und Anlässe sind der Gemeinde zusammen mit den hierfür erforderlichen Fahrnisbauten und Einrichtungen anzuzeigen. Sie entscheidet über die Baubewilligungspflicht und die Art des durchzuführenden Verfahrens.

Sitzung vom 30.08.2016
Mitgeteilt am 02.09.2016
Protokoll-Nr. 16-546
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung, Genereller Erschliessungsplan GEP für Bikestrecke Strelapass-Strelaalp-Davos

Einführung

Mit der Umsetzung des Projekts graubündenBIKE und dessen Abstützung in der neuen Regionalpolitik des Bundes hat der Kanton Graubünden ein klares Bekenntnis zum Mountainbike-Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Region abgegeben. Er will „langfristig als eine der vielfältigsten Bike-Regionen mit den besten Trails sowie der umfassendsten Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Bergbahnen zum führenden Mountainbike-Anbieter werden“.

Um dieses Ziel zu verfolgen und in der Entwicklung mit anderen Destinationen mitzuhalten, plant die Destination Davos Klosters, die bestehenden Bike-Routen auf bestimmten Abschnitten zu sanieren, das Wegnetz an einigen neuralgischen Stellen durch Neubauten zu entflechten, und zieht in Erwägung, das Routennetz langfristig punktuell zu erweitern.

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

In der Destination Davos Klosters hat der Mountainbike-Tourismus in den letzten Jahren stark zugenommen. Längst ist auch in Graubünden erkannt, dass der Mountainbike-Tourismus auch substanzielle wirtschaftliche Potenziale mit sich bringt und den Destinationen während der warmen Jahreszeit zu neuer Wertschöpfung verhilft. Diese Entwicklung wurde von den touristischen Leistungsträgern bewusst gefördert. Bedeutsam für die Förderung des Mountainbike-Segments ist vor allem das Angebot an Bikewegen. Dieses muss auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmt sein. Die Bikestrecken müssen fachmännisch angelegt und unterhalten werden, um die erforderliche Qualität zu gewährleisten. An neuralgischen Stellen sind die Bikestrecken zudem von Wanderwegen zu entflechten.

Im Rahmen der Zielsetzung zur Förderung von Davos als international konkurrenzfähige Mountainbike-Destination ist ein Ausbau der bestehenden Bikestrecke zwischen dem Strelapass und Davos vorgesehen. Der heutige Streckenverlauf ist im Gebiet Strelaberg aus verschiedenen Gründen problematisch. Der geplante Ausbau der Bikestrecke bildet den Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Es ist eine Ergänzung des Generellen Erschliessungsplans notwendig, da neue Bikewege zwingend im Generellen Erschliessungsplan zu bezeichnen sind. Die Bikestrecke kommt grösstenteils in eine rechtskräftige Touristikzone zu liegen.

1.2. Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung wurde im Wesentlichen am 4. März 2001 von den Stimmberechtigten angenommen und mit RB 505 am 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit wurden diverse Teilrevisionen vorgenommen.

1.3. Wichtige Revisionsgründe

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den vorgesehenen Ausbau des Bikeangebotes und entsprechende Entflechtungsmassnahmen auf der Bikestrecke Strelapass-Strelaalp-Davos geschaffen.

2. Allgemeines

2.1. Organisation des Planungsträgers

Mit der fachlichen Begleitung wurde das Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, beauftragt.

2.2. Ablauf der Planung

Projektausarbeitung	bis Dezember 2014
Bearbeitung der Planungsmittel	bis Januar 2015
Vorprüfung	Februar - Juli 2015
Lösungssuche mit Grundeigentümern	Sommer 2015 - Frühjahr 2016
Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)	Frühjahr 2016
Beschluss Grosse Landrat	Herbst 2016

2.3. Folgeverfahren

Für die Umsetzung und Realisierung der Bikestrecke wird nach Beschluss des Grossen Landrats und Genehmigung durch die Regierung ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren). Darin sind die erforderlichen baulichen Massnahmen und die definitive Linienführung im Detail aufzuzeigen. Nutzungsplanverfahren und BAB-Verfahren für den Abschnitt Strelaalp-Davos werden beim vorliegenden Projekt parallel durchgeführt.

Die detaillierte Linienführung, die baulichen Massnahmen sowie die Geländeeingriffe werden in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst im Gelände festzulegen sein. Im Rahmen der Bauausführung wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) beigezogen.

2.4. Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde am 13. Juni 2014 mit dem zuständigen Kreisplaner des Amtes für Raumentwicklung (ARE) vorbesprochen. Am 28. Januar 2015 wurde die Vorlage gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) offiziell dem ARE zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 13. Juli 2015 hat das ARE die Vorprüfung abgeschlossen.

Im Vorprüfungsbericht sind verschiedene Empfehlungen und Anweisungen zu Händen der Gemeinde formuliert. In der nachfolgenden Tabelle werden die Anregungen des ARE in den wesentlichen Zügen wiedergegeben und mit der Behandlung durch den Kleinen Landrat ergänzt.

Anregung ARE	Behandlung durch Kleiner Landrat
<p>2. Wildschutz Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) äussert sich kritisch zur geplanten Bikestrecke Strelaalp-Davos hinsichtlich der Störungszunahme im Wildlebensraum Schiatobel/Chämpfwald.</p>	<p>Für die Gemeinde ist der Ausbau der Bikestrecke Strelaalp-Davos von grosser touristischer Bedeutung. In Gesprächen konnten sich die Parteien auf Ersatzmassnahmen zu Gunsten des Wilds einigen. Demnach verzichtet die Gemeinde auf den geplanten Ausbau der Bikestrecke Jakobshorn-Stellberg-Teufi und führt dort auf den bestehenden Wanderwegen eine Fahrbeschränkung zwischen 18.00 und 08.30 Uhr. Am 4. August 2015 hat der Kleine Landrat diese Massnahmen beschlossen. Als Folge dieses Beschlusses verzichtet die Gemeinde auf die Aufnahme des geplanten Ausbaus der Bikestrecke Jakobshorn-Teufi (08.LV.16) im Richtplan Langsamverkehr.</p>
<p>3. Sicherheit Die Querungen von Waldstrassen und Wanderwegen durch Bikerouten sind mittels Signalisation sicher zu gestalten. Dies durch Beizug der Fachstelle für Langsamverkehr und der Verkehrspolizei.</p>	<p>Die erforderliche Signalisation wird im Rahmen des Ausbaus der Bikestrecken ausgeführt.</p>
<p>4. Inventar Langsamverkehr Der Wanderweg über die Strelaalp (auf bestehendem Landwirtschaftsweg) soll aufgehoben werden. Im Nahbereich der Bauzonen stimmen die Linienführungen zwischen Generellem Er-</p>	<p>Der Wanderweg auf dem Landwirtschaftsweg wird im Generellen Erschliessungsplan gestrichen. Die Wanderwege im Generellen Erschliessungsplan stimmen an vielen Orten nicht</p>

schliessungsplan und Inventar nicht überein.	mehr mit dem Inventar des Kantons überein. Eine Bereinigung macht nur im Rahmen einer Gesamtüberprüfung Sinn. Punktuelle Anpassungen sind hingegen nicht zielführend.
5. Ersatzmassnahmen Die Leistung der Ersatzpflicht für die Beanspruchung von Trockenwiesen und -weiden im Gebiet Strelaalp erfolgt in Form eines Beweidungskonzeptes. Für die Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen sei nebst dem ANU der Landwirtschaftliche Beratungsdienst des Plantahofs beizuziehen.	Der Plantahof ist seit Anfang in den Arbeiten einbezogen.

2.5. Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren wurde gestützt auf Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) durchgeführt. Die Planungsunterlagen wurden in der Gemeinde vom 11. März bis zum 11. April 2016 öffentlich aufgelegt. Die im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingegangenen Anträge wurden geprüft, konnten jedoch nicht berücksichtigt werden. Die Planungsvorlage wurde nicht angepasst.

3. Richtplanung

3.1. Festlegungen im Bereich Langsamverkehr

Zur regionalen Abstimmung der Infrastrukturen wurde der regionale Richtplan Langsamverkehr erarbeitet (genehmigt mit RB 29 vom 16. Januar 2013). Darin sind verschiedene Vorhaben zur Verbesserung bzw. zur Erweiterung des Mountainbike-Netzes aufgeführt. Die geplanten Massnahmen im Gebiet Strelaberg und die neue Linienführung zwischen Strelaalp und Davos sind im regionalen Richtplan im Koordinationsstand Festsetzung bereits enthalten (Objekt Nr. 08.LV.10), sprich das Vorhaben ist im Richtplan in den Grundzügen bereits festgelegt.

3.2. Richtplananpassung im Bereich Langsamverkehr

Im Richtplan wird bei Neubauabschnitten nur die generelle Linienführung festgelegt. Die genaue Linienführung wird im Rahmen der Folgeplanung (Projektplanung, Genereller Erschliessungsplan, BAB) und unter Berücksichtigung der Natur und Umwelt bestimmt.

Alle im Richtplan festgelegten Vorhaben wurden nochmals gesamthaft überprüft und mit den Nachbarregionen abgeglichen. Im Oktober 2015 wurde die Richtplananpassung zur Genehmigung eingereicht. Der angepasste Richtplan beinhaltet die vorgesehenen Massnahmen gemäss der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung.

4. Grundlagen

4.1. Abschnitt Strelapass-Strelalp

4.1.1. Situation

Das Gebiet Strelaberg erfreut sich grosser Beliebtheit bei den Mountainbikern. Die regionale Route 90 führt vom Strelapass über eine Alpstrasse zur Strelalp und von dort weiter nach Davos. In die entgegengesetzte Richtung ist die lokale Route Nr. 332 ausgeschildert (Rundkurs Davos Platz - Davos Platz). Der heutige Streckenverlauf am Strelaberg erweist sich aus verschiedenen Gründen als problematisch:

- Die Streckenführung über den Alpweg ist für Mountainbiker aufgrund der Steilheit und der Unterlage nicht attraktiv und teilweise gefährlich. Deshalb wählen viele Biker eine individuelle Abfahrtsroute über die angrenzenden Trockenwiesen, was zu Schäden an diesen führt. Die Trockenwiesen sind Bestandteil des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung.
- Die Alpstrasse ist Teil des Wanderwegnetzes und ist zudem als regionale Wanderroute Nr. 43 (Jakobsweg Graubünden) ausgeschildert. Somit besteht auf diesem Abschnitt auch ein Nutzungskonflikt zwischen Wanderern und Mountainbikern.

Anlässlich eines Augenscheins vom 15. Oktober 2013 konnten sich Vertreter von Behörden, Umweltschutzorganisationen und des Tourismus ein Bild von der Situation machen.

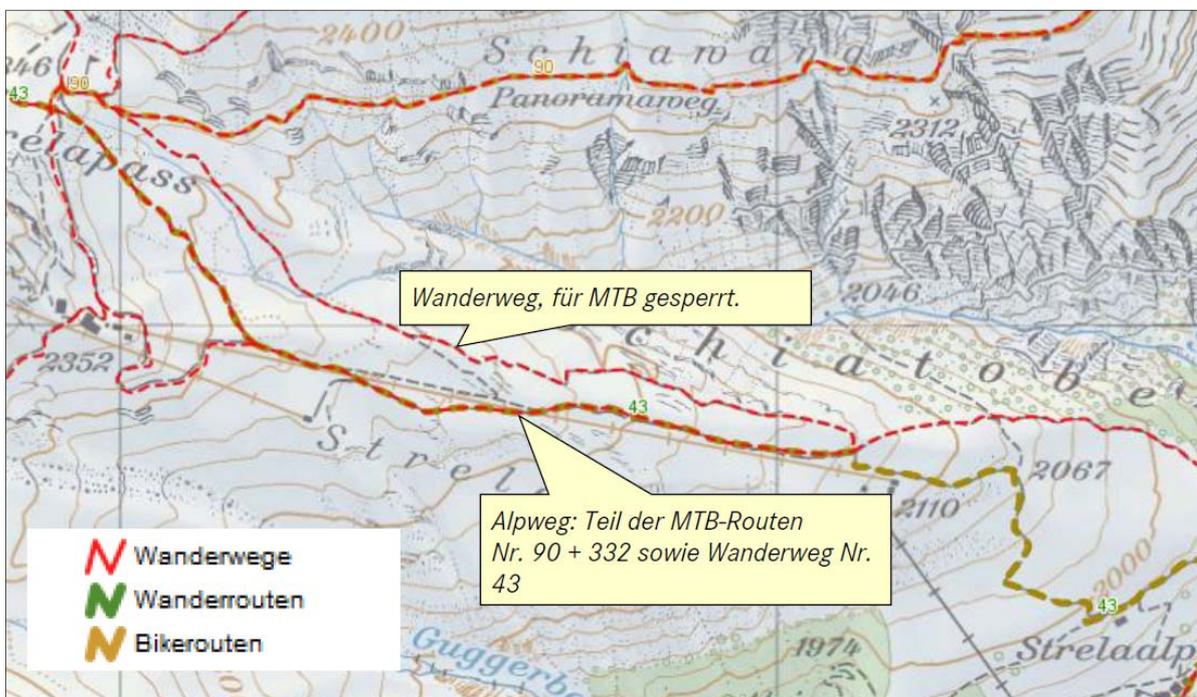


Abbildung 1: Situation Wanderwege und Mountainbike-Routen im Gebiet Strelaberg.
Quelle: Interaktive Karte, Fachstelle Langsamverkehr.

4.1.2. Konzept / Projekt

Durch das Kanalisieren der Mountainbiker auf einen reinen Bike-Trail können weitere Schäden an der Trockenwiese verhindert und der bestehende Nutzungskonflikt zwischen Wanderern und Bikern entschärft werden. Voraussetzung dafür ist das Bereitstellen eines attraktiven Trails, der auch zur Verbesserung der touristischen Angebotsqualität beiträgt.

Mit dem ausgearbeiteten Projekt wird diesen Kriterien Rechnung getragen. Die geplante Bike-Strecke weist den Charakter eines Flowtrails mit geringer Schwierigkeit und grossem Fahrvergnügen auf. Die technischen Anforderungen der Strecke sind nicht zu hoch, sie bietet dennoch auch technisch versierten Fahrern ein interessantes und abwechslungsreiches Fahrvergnügen. Es werden Elemente wie Steilwandkurven und kleinere Sprünge eingebaut, Wellen und Gegenanstiege werden angebracht, um das Tempo tief halten zu können. Sämtliche Sprünge werden so konzipiert, dass sie rollbar sind.

Die Linienführung der Bikestrecke wurde mehrfach anpasst mit dem Ziel, den Eingriff in die ökologisch wertvollen Flächen möglichst gering zu halten. Im Zuge der Bauarbeiten ist vorgesehen, bestehende Schäden zu sanieren, z.B. durch die Renaturierung alter Weglinien und Erosionsschäden.

Die neue Bikestrecke quert mehrmals den Alpweg. Die bisher auf dem Alpweg verlaufende Wanderroute Nr. 43 wird neu auf den nördlicher verlaufenden Wanderweg verlegt. Einerseits können dadurch Konflikte infolge der Kreuzung von Bike- und Wanderroute von vornherein vermieden werden. Andererseits ist der Wanderweg aufgrund seines Charakters und der natürlicheren Umgebung bereits heute eine reizvollere Alternative für Wanderer. Diese müssen dafür auch keinen Umweg in Kauf nehmen. Faktisch benützt ein Grossteil der Wanderer bereits heute den nördlicher verlaufenden Wanderweg.

4.1.3. Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf den Bericht über die Umweltauswirkungen vom 15. Januar 2015 (Strelapass-Strelaalp).

Der geplante Bikeweg führt durch geschützte Lebensraumtypen, namentlich durch eine Trockenwiese von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 11053). Die Trockenwiese hat aufgrund der starken touristischen Nutzung als beliebtes Wander- und Bike-Gebiet Beeinträchtigungen erlitten. Aufgrund des Fahrverbotes für Biker auf dem Wanderweg und der zu steilen Alpstrasse sind in den letzten Jahren zahlreiche wilde Bikewege entstanden. Dadurch sind schützenswerte Lebensräume zerstört worden. Wetter- und bike-bedingte Erosionen führen bei diesen wilden Wegen zu fortschreitenden Vegetationsschäden. Wird das Bike-Projekt nicht realisiert, so wird mangels Abfahrtsmöglichkeit die Anzahl wilder Biketrails weiter zunehmen und das TWW-Objekt eine fortschreitende Zerstörung erfahren. Indem den Mountainbikern eine attraktive Alternative geboten wird, ist es möglich, weitere Schäden an der Trockenwiese zu vermeiden. Neben dem Bau des Biketrails sind im Baugesuch auch die Renaturierungen der entstandenen wilden Weglinien vorgesehen. Gegenüber dem heutigen Zustand wird das TWW-Objekt mit der Realisation des Baugesuches und der Konzentration der Biker auf einer Abfahrtslinie eine Verbesserung erfahren.

Das Projekt betrifft weder Wildruhe- noch Wildschutzzonen. Das neue Angebot führt möglicherweise zu einer höheren Frequentierung des Gebiets und der Zufahrtsachsen durch Mountainbiker. Von einer empfindlichen Störung des Wilds aufgrund der erhöhten Frequenzen ist gemäss Umweltbericht nicht auszugehen. Zum einen führen die geplante Bike-Strecke und die Zufahrtsstrecken via Hauptertälli und Panoramaweg durch Gebiete, die heute von Spaziergängern, Wanderern, Bikern und Skifahrern bereits häufig aufgesucht werden. Es werden keine neuen Gebiete erschlossen. Zum anderen wird das Hauptertälli aufgrund der Betriebszeiten der zweiten Sektion der Parsennbahn von Ende Juni bis Mitte Oktober in der Zeit von 8:45 bis 16:25 Uhr befahren. Störungen des Wildes in den frühen Morgenstunden und der Abenddämmerung sowie während der Setzzeiten sind aus betrieblichen Gründen somit kaum zu erwarten.

Ein IVS-Objekt von regionaler Bedeutung (IVS GR 43.0.7, Strelapass-Strelaalp) wird durch die Bikestrecke mehrmals gequert. Bauliche Massnahmen sind in diesen Bereichen keine erforderlich, Schutzziele sind somit nicht gefährdet. Bei sorgfältiger Realisierung des geplanten Bikewegs und erfolgreicher Renaturierung der bestehenden wilden Trails wird sich das Projekt positiv auf die Landschaft auswirken.

Die geplante Mountainbike-Strecke liegt gänzlich oberhalb der Waldgrenze und tangiert somit keinen Wald.

4.1.4. Ersatzmassnahmen

Die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) besagt, dass nur in Vorranggebieten vom Schutzziel der ungeschmälernten Erhaltung abgewichen werden darf, sofern in diesen die Fläche und die Qualität der Trockenwiesen insgesamt wiederhergestellt oder gesteigert werden (Art. 7 Abs. 2). In Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt Graubünden ANU wurde entschieden, als Alternative zu einem Vorranggebiet ein Beweidungskonzept auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. dem Sömmerungsgebiet zu erstellen und umzusetzen. D.h. es werden Ersatzflächen bewirtschaftet und aufgewertet. Damit kann eine Lösung gefunden werden, die sinngemäss den Zielen eines Vorranggebietes entspricht. Das Beweidungskonzept wurde im Mai 2016 durch den Plantahof fertiggestellt. Gestützt auf das Beweidungskonzept werden Bewirtschaftungsverträge zwischen Alpengenossenschaften und dem Kanton Graubünden abgeschlossen. Die entsprechenden Massnahmen sind somit eingeleitet. Die Ersatzmassnahmen sind in Absprache mit dem ANU und dem Plantahof festzulegen.

4.2. Strecke Strelaalp - Davos Platz

4.2.1. Situation

Der zweite Teil der geplanten Bike-Strecke führt von der Strelaalp nach Davos Platz. Heute besteht in diesem Bereich ein relativ dichtes Wegnetz, was die Mountainbiker dazu verleitet, immer wieder neue Abfahrtsrouten auszuprobieren und auch Fusswege zu befahren. Dadurch entstehen auch wilde Trails durch den Wald. Die offizielle Route verläuft heute über die Forststrasse Schatzalp-Davos. Die Mehrfachnutzung der Forststrasse (Mountainbiker, Wanderer, Forstbetrieb, Versorgungsfahrten u.a.) ist konfliktrichtig und birgt Gefahren.

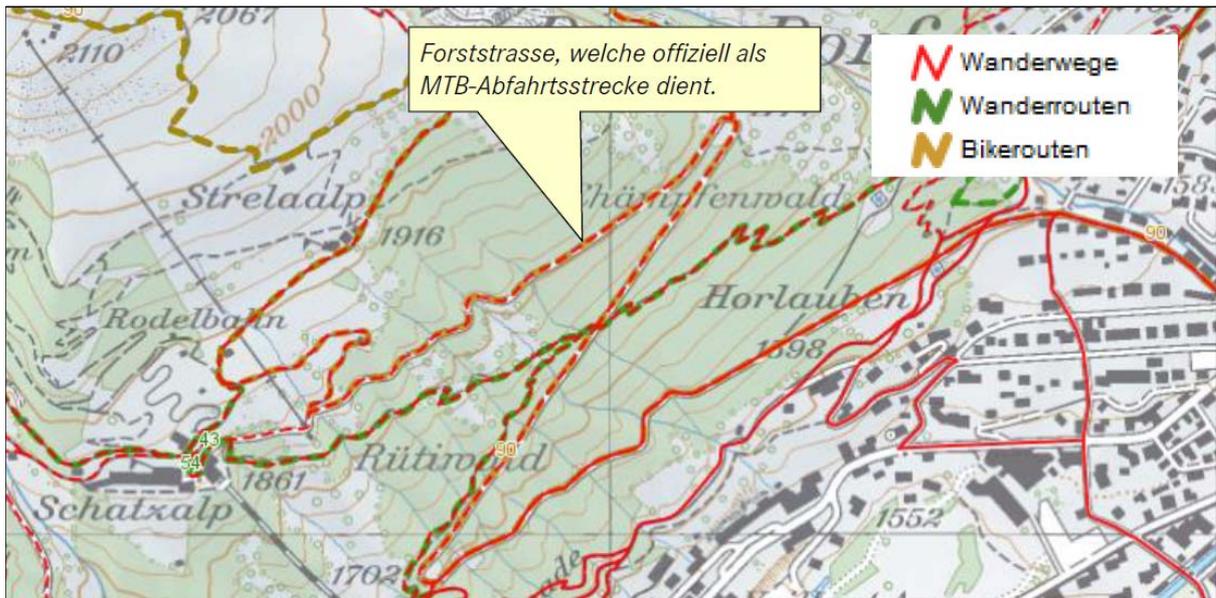


Abbildung 2: Situation Wanderwege und Mountainbike-Routen im Gebiet Strelaalp-Davos.
Quelle: Interaktive Karte, Fachstelle Langsamverkehr.

4.2.2. Konzept / Projekt

Zur Vermeidung der Konflikte soll die Bike-Strecke von der Strelaalp über einen Singletrail durch den Chämpfenwald bis nach Davos geführt werden. Die Schaffung einer neuen, attraktiveren Abfahrtsmöglichkeit soll ermöglichen, einen grossen Teil der Mountainbiker auf diesen Weg zu lenken und die vorhandenen Konflikte zu entschärfen.

Der geplante Singletrail verläuft mehrheitlich auf dem Trasse eines nicht mehr genutzten bzw. nicht signalisierten Wanderwegs. Es sind punktuelle Anpassungen der Linienführung sowie Sanierungsmassnahmen erforderlich. An zwei Stellen werden aufgrund des Gefälles neue Schlaufen angelegt. Im Laufe der Projektentwicklung wurde die Streckenführung im unteren Abschnitt zur Schonung und Verbesserung der dort vorhandenen Flachmoorvegetation optimiert (Verlegung hin zum alten Wasserreservoir und Führung entlang des Schiabachs). In diesem Abschnitt verläuft der Weg ebenfalls auf einem bereits bestehenden Wegtrasse. Im Chämpfenwald teilt sich der Weg auf einem Abschnitt von rund 150 m in zwei Wege auf. Der südlich gelegene Weg wird im Rahmen der Projektausführung zurückgebaut und renaturiert.

Mit dem Ausbau beider Abschnitte entsteht ein insgesamt attraktiveres Erlebnis für den Mountainbike-Sport mit einer Singletrail-Abfahrt vom Strelapass bis nach Davos. Kreuzungen mit bestehenden Fusswegen und Forststrassen werden durch bauliche Massnahmen und entsprechender Signalisation gekennzeichnet, so dass eine reibungslose Nutzung der verschiedenen Wege durch die verschiedenen Anspruchsgruppen gewährleistet werden kann.

4.2.3. Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich hauptsächlich auf den Bericht über die Umweltauswirkungen vom 13. Januar 2015 (Strelaalp - Davos Platz).

Der bestehende Weg führt im oberen Abschnitt durch eine Trockenwiese von nationaler Bedeutung (Objektnr. 11'055). Der durch das Inventargebiet verlaufende Weg befindet sich in einem guten Zustand. Mit Ausnahme kleinerer Sanierungsmassnahmen sind auf diesem Abschnitt keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Der geplante Singletrail weicht im Bereich des Inventargebiets nicht vom bereits bestehenden Trassee ab. Gemäss Umweltbericht wird das TWW-Objekt durch die Mountainbike-Strecke nicht beeinträchtigt, sofern mittels regelmässigem Wegunterhalt und Vermeidung von Viehtrittschäden auf dem Weg das Ausweichen der Biker auf die umliegende Vegetation vermieden werden kann.

Wildruhe- bzw. Wildschutzzonen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) hat sich im Rahmen der Vorprüfung der regionalen Richtplananpassung im Bereich Langsamverkehr aufgrund befürchteter negativer Folgen für das Wild skeptisch zur geplanten Mountainbike-Strecke geäussert. In der Zwischenzeit konnte die Gemeinde mit dem AJF geeignete Ersatzmassnahmen vereinbaren (Verzicht auf den geplanten Ausbau der Strecke Jakobshorn-Stillberg-Teufi). Das Gebiet wird heute bereits durch Spaziergänger, Wanderer, Biker und Skifahrer häufig aufgesucht. Der Bike-Tourismus hat im Strelagebiet stark zugenommen und die Biker benutzen verschiedene Wege zur Abfahrt nach Davos, u.a. auch den stillgelegten Wanderweg. Der Umweltbericht kommt daher zum Schluss, dass sich der Bike-Verkehr nach der Realisierung der geplanten Bike-Strecke auf diese Abfahrt konzentrieren wird. Dadurch wird das übrige Gebiet entlastet und somit für das Wild ein Vorteil entstehen.

Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht auszugehen. Ein IVS-Objekt von lokaler Bedeutung (IVS GR 719, Tourismusweg Schatzalp) wird auf wenigen Metern befahren. Auf dem betroffenen Abschnitt sind jedoch keine Massnahmen vorgesehen, die Substanz bleibt unverändert.

Die Bike-Strecke verläuft durch Wald, gemäss Abklärungen des zuständigen Regionalleiters des AWN sowie des Forstbetriebsleiters der Gemeinde Davos sind keine Rodungen erforderlich.

5. Umsetzung in der Ortsplanung

5.1. Teilrevision Genereller Erschliessungsplan GEP

Die Bike-Strecke Strelapass-Strelaalp-Davos wird im Generellen Erschliessungsplan (GEP) festgelegt. Im Rahmen vorliegender Teilrevision wurden auch die im GEP festgelegten Wanderwege innerhalb des betroffenen Planfensters überprüft und angepasst bzw. neu festgelegt.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Teilrevision Ortsplanung sei zu genehmigen.
2. Der Generelle Erschliessungsplan „Bikestrecke Strelapass-Strelaalp-Davos“ sei zuhanden der Genehmigung durch die Kantonsregierung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzsius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Teilrevision Genereller Erschliessungsplan "Bikestrecke Strelapass-Strelaalp-Davos 1:5000, Juli 2016
- Vorprüfungsbericht, ARE GR, vom 13.07.2015
- Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt des Mountainbike-Weges Strelaalp-Davos Platz, Concepta AG, 13.01.2015
- Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt des Mountainbike-Weges Strelapass-Strelaalp, Concepta AG, 15.01.2015
- Beweidungskonzepte Büschalp, Palüda, Schwarzseealp und Strelaalp vom 27. Mai 2016
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Juli 2016

Sitzung vom 30.08.2016
Mitgeteilt am 02.09.2016
Protokoll-Nr. 16-547
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung, Gewerbezone Sandgruoba, Frauenkirch

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

Die Oberrauch-Gruppe betreibt in Davos Frauenkirch im Gebiet „Sandgruoba“ unter anderem ein Betonwerk, ein Kieswerk sowie ein Bauschutt-Recycling-Unternehmen. Eine Teilfläche wird durch eine örtliche Baufirma als Werkhof genutzt. Das Werkareal ist einer rechtskräftigen Gewerbezone zugewiesen. Am südlichen Rand der Gewerbezone besteht eine rechtskräftige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Parzelle Nr. 2167), die als Zufahrtbereich, Lager- und Parkierungsfläche dient.

In den letzten Jahren zeichnete sich durch die zusätzlichen Nutzungen auf dem Kieswerkareal ein erhöhter Platzbedarf ab. Aufgrund der Topografie, Hanglage und Bahngleise, ist eine Erweiterung des Werkareals nur im nördlichen Bereich denkbar.

1.2. Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet „Landschaft“), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet „Landschaft“), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden.

Bezüglich der Kiesaufbereitung im Raum Frauenkirch ist RB Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 zu erwähnen. Demnach ist das Genehmigungsverfahren des Zonenplans 1:1000 „Wildboden“ sowie des Generellen Gestaltungsplans „Kiesabbau mit Deponie ufem Büel“ 1:1000 (Betriebsphase und Abschluss) sistiert bis ein Umweltverträglichkeitsbericht vorliegt.

<p>Landschaftsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die vorgesehene Zuweisung der Böschung zur Landwirtschaftszone wird begrüsst. Auf Parzelle Nr. 2167 sollte der Verlauf ebenfalls angepasst werden. Über diese Fläche ist die überlagerte Schutzzone Wildboden festzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche der Gewerbezone wurde basierend auf dem Vorschlag des ARE angepasst.
<p>Waldabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Waldabstand im Bereich der statischen Waldgrenze beträgt 10 Meter. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wird zur Kenntnis genommen.

2.3. Mitwirkungsaufgabe

Die Gemeinde ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung verpflichtet die vorliegende Teilrevision öffentlich aufzulegen. Während dieser Zeit haben Interessierte Gelegenheit, sich mit den revidierten Planungsmitteln auseinanderzusetzen sowie Vorschläge und Einwendungen zuhanden des Kleinen Landrats zu machen. Die Mitwirkungsaufgabe fand vom 1. April bis zum 2. Mai 2016 statt. Es sind vier Mitwirkungseingaben erfolgt. Der Kleine Landrat hat diese Eingaben behandelt und schriftlich beantwortet. Die Revision blieb im Wesentlichen unverändert.

3. Grundlagen

3.1. Richtplanung

Der kantonale Richtplan (RIP 2000) ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es obliegt der Gemeinde, die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzuzeigen.

Massgebend für die vorliegende Teilrevision ist das Kapitel 7.4 „Materialabbau und Materialverwertung“ des kantonalen Richtplanes. Als wichtiger Grundsatz wird dabei die Sicherstellung der regionalen Selbstversorgung mit Kies und Sand erwähnt. Kies und Sand werden an den Standorten Tola (Wiesen) und Wildboden-Ufm Büel abgebaut. Beide Standorte sind im RIP 2000 als Ausgangslage enthalten (Objekt Nr. 05.VB.09 und 08.VB.01).

Gemäss regionalem Richtplan Davos vom 19. April 2012 (Kapitel 7.1 „Abfallbewirtschaftung“) sind derzeit keine weiteren Standorte für den Abbau von Kies, Sand und Steinen vorgesehen. In Kombination mit dem Abbau ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Inertstoffdeponie geplant (Objekt Nr. 08.VD.03). Weiter wird erwähnt, dass Wildboden das einzige Kieswerk der Region ist. Längerfristig ist im Gebiet Wildboden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Abbau- und Deponievorhabens Wildboden ein Umnutzungs- respektive Umstrukturierungspotenzial vorhanden (vgl. Kapitel 5.3 „Gebiete für die Wirtschaft und die Versorgung“). Der Standort ist daher als Entwicklungsstandort für flächenintensive und / oder emissionslastige Nutzungen (Zwischenergebnis) bezeichnet (Objekt Nr. 08.SW.02.01).

Aufgrund der Leitüberlegungen der übergeordneten Richtplanung sowie aufgrund der Standortfestlegungen im kantonalen und regionalen Richtplan sind die Voraussetzungen für den längerfristigen Betrieb der aktuellen Anlagen wie auch einer späteren Umnutzung für weitere Betriebe

mit grossflächig hoher Nutzungsintensität am Standort Wildboden / „Sandgruoba“ gegeben. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen und Grundsätzen der Richtplanung.

3.2. Gewässer

3.2.1. Gewässerraum, Allgemeines

Der Gewässerraum nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG) hat zum Ziel, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Die Gewässerschutzverordnung (GschV) enthält minimale Gewässerraumbreiten.

Der Gewässerraum wird für einen Teilbereich des Gewässerabschnitts 3 (gemäss Geodaten Gewässerraum Talflüsse des Amtes für Natur und Umwelt [ANU]) in der Nutzungsplanung festgelegt. Der gewählte Abschnitt beginnt bei der Einmündung des Baches aus dem Gebiet „In der Islen“ in die Landwasser und endet bei der Einmündung des Sertigbaches.

Gemäss der Gewässerraum-Karte des ANU ist für das Fliessgewässer „Landwasser“ ein minimaler Gewässerraum von 50 Metern vorzusehen. Ausgehend von einer symmetrischen Abtragung liegt das Projektgebiet teilweise innerhalb des Gewässerraums. In diesem Gebiet werden keine neuen Bauzonen ausgeschieden. Jedoch sind rechtskräftige Bauzonen vom Gewässerraum tangiert.

Das Landwasser weist in diesem Abschnitt keinen natürlichen Verlauf auf, sondern wird durch beidseitige Verbauungen kanalisiert. Orographisch links befindet sich direkt am Fluss die Bahnlinie der RhB mit einem Industriegleisanschluss im Gebiet „Sandgruoba“. Anschliessend überquert die RhB das Landwasser. Linksufrig folgen dann Parkieranlagen der Betriebe im Gebiet „Sandgruoba“, die Brücke der Strasse ins Sertigtal und schliesslich die Reithalle. Orographisch rechts folgt nach einem Stück Landwirtschaftsland der Forstwerkhof Frauenkirch, wiederum gefolgt von Landwirtschaftsflächen. Entlang dieses Abschnittes folgt ein Wanderweg dem Flussufer. Nach Überquerung des Landwassers verläuft die RhB-Strecke rechtsufrig dem Fluss entlang. Das Fliessgewässer ist somit in diesem Abschnitt relativ stark eingeeengt.

3.2.2. Gewässerraum, „dicht überbaute Gebiete“

Gemäss Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV können, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist, in sogenannten „dicht überbauten Gebieten“ die Breiten des Gewässerraumes angepasst werden. Der Begriff „dicht überbaut“ wird in einem Merkblatt etwas genauer erläutert, eine definitive Anwendung wird jedoch die Gerichtspraxis aufzeigen müssen.

Im Gebiet „Sandgruoba“ kann, ausgehend von den im erwähnten Merkblatt aufgeführten Kriterienlisten und Grundsätzen von einem „dicht überbauten“ Gebiet ausgegangen werden, da

- es sich um einen Entwicklungsschwerpunkt Arbeit (Objekt-Nr. 08.SW.02.1 RRIP) handelt,
- keine bedeutenden Grünräume oder Gewässerabschnitte mit ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung vorhanden sind, und
- durch die Ausscheidung eines Gewässerraumes von 50 m die Bebaubarkeit der Parzellenflächen teilweise eingeschränkt wäre, die Umgebung weitgehend überbaut und genutzt ist.



Abb. 1: Überlagerung vorgeschlagene minimale Gewässerraumbreite gemäss ANU (rot) mit bestehenden Bauzonen.

Abb. 1 zeigt die Konsequenzen, die durch die Ausscheidung des vorgeschlagenen Gewässerraumes von 50 m resultieren würden. Das Gebiet ist wie in Kapitel 3.1 erwähnt im regionalen Richtplan als Entwicklungsstandort für flächenintensive und/oder emissionslastige Nutzungen eingetragen. Ebenfalls weist das Landwasser im Bereich „Sandgruoba“ keinen natürlichen Verlauf auf und ist stark verbaut (vgl. Kap. 3.2.1). Es sind in nächster Zeit keine Revitalisierungsvorhaben geplant und keine Revitalisierungsperimeter (gemäss neuen Grundlagen ANU) vorhanden. Im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung (Art. 1 Abs. 1 RPG) und der Nutzung der vorhandenen Baulücken ist demnach eine Reduktion des Gewässerraumes im Gebiet „Sandgruoba“ angebracht.

3.2.3. Gewässerraum, Reduktion

Im vorliegenden Projekt wird die Breite des Gewässerraumes rechtsufrig im Bereich des Werkhofes, linksufrig im Bereich des jetzigen Kieswerkes, der Parzelle Nr. 2167 sowie bei der Reithalle reduziert. Dabei wird nach einem einheitlichen Muster vorgegangen.

1. Reduktion nur bei bestehenden Bauzonen und nicht bei neu ausgeschiedenen Bauzonen.
2. Reduktion auf Bauzonengrenze, aber mindestens 10 Meter ab Uferlinie (in Anlehnung an Art. 78 KRG).
3. Reduktion auf Gebäudeflucht, aber mindestens 5 Meter ab Uferlinie.

3.2.4. Schutzzone

Das Gebiet liegt vollumfänglich im Gewässerschutzbereich A. Es bestehen daher Einschränkungen für Bauten und Anlagen, wenn sie die Gewässer gefährden könnten, und es bedarf einer kantonalen Bewilligung durch das ANU.

3.3. Landschaft

Die Schotterterrasse oberhalb des Kieswerkes ist teilweise dem Objekt L-811 „Wildboden und Junkerboden“ von regionaler Bedeutung zugeordnet (vgl. auch Objekt Nr. 08.LS.09 im RIP 2000).

Ein Teil der rechtskräftigen Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen liegt innerhalb dieses Landschaftsobjekts. Ansonsten sind jedoch keine inventarisierten Gebiete unmittelbar betroffen.

3.4. Wald

Die Waldflächen wurden gemäss forstamtlicher Waldfeststellung vom 20. August 2014 übernommen. Im Bereich der neu auszuscheidenden Gewerbezone wurde eine statische Waldgrenze gemäss Art. 10/13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) festgesetzt. Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen beträgt somit 10 Meter (Hochwald) respektive 5 Meter (Niederwald).

3.5. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Westlich der Gewerbezone verläuft eine Linie der Rhätischen Bahn (RhB) entlang des Landwassers. Gemäss E-Mail der RhB vom 20. Juni 2014 ist im fraglichen Bereich kein Standortdatenblatt verfügbar. Laut Aussage der RhB kann nach Kapitel 8.6 Vollzugshilfe zur NISV (Fahrleitung) (in Erarbeitung) in diesem Abschnitt ein Richtabstand ab Mitte Gleisachse von rund 23 Metern verwendet werden. Die vorgesehene Einzonung wird somit faktisch nicht tangiert.

3.6. Lärm

Das einzuzonende Gebiet liegt im Lärmimmissionsbereich der RhB. Gemäss dem Emissionsplan 20154 wird im nördlichen Bereich (Neueinzonung) des Gebiets mit einem Lärmemissionspegel in einem theoretischen Abstand von 1 Meter ab Anlagenachse von 61,2 db(A) (Tag) gerechnet. Im südlichen Bereich (bestehende Bauzone) beträgt der Wert 55 db(A) (Tag). Für die Nacht sind keine Daten erhältlich. Da es sich im nördlichen Bereich um eine Neueinzonung handelt, sind die Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) einzuhalten. Bei einer festgelegten Empfindlichkeitsstufe (ES) IV beträgt der Planungswert 65 db(A) am Tag und 55 db(A) in der Nacht. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass die Planungswerte bei der Einzonung der Parzellen Nr. 2139, 2140 und 6134 eingehalten werden können. Bei der Parzelle 2167 handelt es sich nicht um eine Neueinzonung. Daher sind die Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Bei einer ES IV beträgt der Immissionsgrenzwert 70 db(A) am Tag und 60 db(A) in der Nacht. Auch hier wird davon ausgegangen, dass diese Werte eingehalten werden können. Gegenüber den übrigen Bauzonen sind die jeweiligen Werte der entsprechenden Empfindlichkeitsstufen einzuhalten.

3.7. Gefahrenzone

Die Gewerbezone ist nicht von einer Gefahrenzone 1 oder 2 betroffen.

3.8. Revidierte Raumplanungsgesetzgebung

Am 1. Mai 2014 ist die revidierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft getreten. Die Kantone werden darin angewiesen, ihre Richtplanung innert fünf Jahren an die neuen Anforderungen anzupassen. Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung darf die Gesamtfläche der rechtskräftigen Bauzonen im Kanton insgesamt nicht vergrössert werden. Während der Übergangsfrist können Einzonungen somit grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn mindestens die gleiche

Fläche ausgezont wird (Flächenkompensation). Diese hat vor oder gleichzeitig mit der Einzonung zu erfolgen. Mit der vorliegenden Teilrevision erfolgen lediglich Einzonungen verbunden mit der flächengleichen Auszonung. Darüber hinaus wird auf Parzelle Nr. 2167 eine Fläche von total 575 m² ausgezont (Bereich Objekt L-811, vgl. Kap. 3.3). Die Gemeinde erwartet, dass diese zusätzlich ausgezonte Fläche für künftige Flächenkompensationen auf eigenem Gemeindegebiet zur Verfügung steht.

4. Umsetzung von Planungsmitteln

4.1. Teilrevision Zonenplan

Die bestehende Gewerbezone wird von einer steilen Schotterterrasse und dem Bahngleis begrenzt. Die Hangbereiche können nicht zweckmässig genutzt werden. Daher werden entlang des Hangfusses solche Flächen ausgezont und der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Die bahnbetrieblich genutzten Flächen am westlichen Rand der bestehenden Gewerbezone sind nicht auf einen Standort in der Gewerbezone angewiesen. Diese werden daher ebenfalls ausgezont und der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen.

In der Summe wird die bestehende Gewerbezone durch flächengleiche Aus- und Einzonungen so angepasst, dass das Gewerbeareal am Nordrand massvoll erweitert werden kann, ohne dabei die Bauzonenfläche gesamthaft zu vergrössern.

4.1.1. Sicherung Baulandverfügbarkeit

Die von der Revision betroffenen Flächen werden bereits heute teilweise durch die bestehenden Gewerbebetriebe genutzt. Die Parzelle Nr. 2167 ist im Eigentum der Gemeinde. Die Verfügbarkeit ist somit gesichert.

4.2. Bezug zum Zonenplan 1:1000 „Wildboden“

Wie erwähnt wurde mit RB 2551 vom 23. Dezember 1997 der Zonenplan 1:1000 „Wildboden“ vom 1. Dezember 1996 (sowie die Generellen Gestaltungspläne „Kiesabbau mit Deponie ufem Büel“ 1:1000) sistiert bis ein erforderlicher Umweltverträglichkeitsbericht vorliegt (UVB). Dieser UVB wurde mittlerweile erarbeitet. Da die nördliche Erweiterung der Gewerbezone momentan sistierte Landwirtschaftsflächen tangiert sind diese beiden Pläne (Zonenplan 1:1000 „Wildboden“ sowie die vorliegende Teilrevision) aufeinander abzustimmen. Die übrigen Umzonungen von Gewerbezone in Landwirtschaftszone liegen anschliessend an das vom Zonenplan „Wildboden“ abgedeckte Gebiet und betreffen diesen somit nicht direkt.

4.3. Baugesetz Gewässerraumzone

Auf eine Ergänzung des Baugesetzes mit einer Bestimmung für die Gewässerraumzone wird verzichtet. Anstatt dessen wird in der Legende auf die übergeordnete Gesetzgebung verwiesen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Teilrevision des Zonenplans „Gewerbezone Sandgruoba“ sei zu Handen der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzsius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Zonenplan "Gewerbezone Sandgruoba" 1:1000 vom 19.08.2016
- Vorprüfungsbericht ARE GR vom 21.12.2015
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 18.08.2016

Sitzung vom 30.08.2016
Mitgeteilt am 02.09.2016
Protokoll-Nr. 16-548
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung Solaria, Botschaft

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

Davos verfügt als Tourismusort über eine grosse Anzahl unterschiedlich ausgerichteter Beherbergungsbetriebe. Vor 15 Jahren, im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung 2001, wurde auf die Einführung einer Hotelzone verzichtet. Grund dafür war die Verschiedenartigkeit der Beherbergungsstätten. Alternativ wurden verschiedene Hotelareale mit einem „Bereich Hotels“ (Art. 120 BauG Davos) überlagert.

Im Rahmen der Öffnung der Kurbetriebszone, zulässig darin neu auch u.a. Hotelbetriebe, wurde Art. 120 BauG angepasst und präzisiert. In den Bereichen Hotels gelten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Hotels im Sinne von Art. 54 a-c BauG können errichtet werden, wenn sie erhöhten Gestaltungsanforderungen genügen. Die Bauberatung ist obligatorisch (Abs. 1).
- Bei der Berechnung der Ausnützung sind die allgemeinen Aufenthaltsräume und Erschliessungsflächen nicht zu berücksichtigen (Abs. 2).
- Bei einer späteren Umnutzung kommt Art. 71c Abs. 1 lit. d BauG zur Anwendung (Abs. 3), wonach dannzumal für die privilegierten Nutzungen eine Mehrwertabgabe geschuldet ist.

Ein „Bereich Hotels“ ist nicht zwingende Voraussetzung für die Realisierung eines Hotelbetriebs. Solche sind in verschiedenen Bauzonen zulässig. In den reinen Wohnzonen wie Ortsrandzone I und II sind jedoch Hotelbetriebe nicht explizit erwähnt und man könnte zur Schlussfolgerung kommen, dass sie dort nicht zulässig sind.

Die Feriensiedlung „Solaria“ ist ein hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb in der Ortstrandzone I und II sowie in der Wohnzone Dorf/Platz. Für dieses Areal wurde dazumal kein „Bereich Hotels“ festgelegt.

Die Besitzerfamilie der Solaria Davos AG beabsichtigt, das bestehende Angebot für Gäste mit Allgemeinräumen (Rezeption, Verpflegungsmöglichkeit, Meetingräume und ähnlichem) zu erweitern.

1.2. Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung wurde im Wesentlichen vom Stimmbürger angenommen am 1. Dezember 1996, Teilgebiet Landschaft, am 27. September 1998, Teil Verkehr und Tourismus und am 4. März 2001 das Siedlungsgebiet und das Baugesetz. In den darauffolgenden Jahren bis heute wurden noch weitere Vorlagen von der Regierung genehmigt. Insbesondere im Dezember 1997, Teilgebiet Landschaft, sowie im August 2000, Teil Verkehr und Tourismus. Weitere Teilrevisionen folgten bis heute.

1.3. Ziele und Inhalte der Revision

Es sollen die Voraussetzungen für eine zweckmässige Weiterentwicklung der Feriensiedlung Solaria als hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb geschaffen werden. Dazu ist die Festlegung eines „Bereich Hotels“ vorgesehen.

2. Allgemeines

2.1. Organisation des Planungsträgers

Das Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, wurde seitens der Gemeinde mit der Teilrevision beauftragt.

2.2. Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinde hat bereits 2009 eine Teilrevision „Bereich Hotels“ erarbeitet und dem ARE, Amt für Raumentwicklung Graubünden, zur Vorprüfung eingereicht. Dazumal aber flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet von Davos. Mit seinem Bericht vom 30. September 2010 beurteilte das ARE die Teilrevision grundsätzlich positiv. Die gemachten Anmerkungen betreffen insbesondere die Zulässigkeit und Auswirkungen von Hotelbetrieben in der Ortsrandzone I und II, siehe dazu auch Kapitel 3.4 im Vorprüfungsbericht. In Absprache mit dem ARE wird daher auf eine Vorprüfung der vorliegenden Teilrevision verzichtet, zumal die Gemeinde die dazumal gemachten Anregungen nachvollziehen kann und übernimmt.

2.3. Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe ist gesetzlich vorgegeben (Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, Art. 4) und dient der Orientierung der Betroffenen über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Ortsplanung. Der Bevölkerung wird mit der Mitwirkungsaufgabe die Möglichkeit der Information und Mitwirkung geboten. Während der Auflagefrist können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Kleinen Landrat

richten. Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 20. Mai bis zum 20. Juni 2016. Es sind keine Eingaben erfolgt.

3. Grundlagen

3.1. Feriensiedlung Solaria

Die Feriensiedlung Solaria liegt etwas ausserhalb des Ortskerns von Davos Dorf am Eingang zum Dischmatal. Die Siedlung besteht mehrheitlich aus Reiheneinfamilienhäusern und mittelgrossen Gebäuden mit Geschosswohnungen. Die Reiheneinfamilienhäuser sind im Besitz diverser Parteien, auch der Solaria Davos AG, die Geschosswohnungen sind vollumfänglich im Eigentum der Solaria Davos AG. Die Wohnungen werden seit den 60er Jahren als Ferienwohnungen mit hotelähnlichen Dienstleistungen zum kurzzeitigen Ferienaufenthalt vermietet.

3.2. Richtplan

Der Tourismus hat in Graubünden und speziell in Davos eine grosse Tradition und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor (siehe auch kantonaler Richtplan 2000 sowie regionaler Richtplan Davos). Die vorgesehene nutzungsplanerische Festlegung soll eine dem Betrieb zeitgemässe Weiterentwicklung ermöglichen. Dies entspricht auch den Leitüberlegungen des Richtplans, wonach in erster Linie Erneuerungen und Optimierungen, den wandelnden Gästebedürfnissen angepasst, innerhalb erschlossener Gebiete angestrebt werden.

Die im kantonalen Richtplan erwähnten Standortanforderungen werden beim bereits bestehenden Betrieb Solaria vollumfänglich erfüllt. Die im regionalen und kantonalen Richtplan gestellten Anforderungen werden vollumfänglich erfüllt.

3.3. Revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes

Vor gut zwei Jahren, am 1. Mai 2014, ist das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) wie auch die Raumplanungsverordnung (RPV) in Kraft getreten.

Für die jetzige Teilrevision der Ortsplanung sind insbesondere folgende Regelungen relevant:

- Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG).
- Brachliegende Bauzonen sind besser zu nutzen und zu verdichten (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG).
- Planungsvorteile sind mit einem Satz von mindestens 20 % auszugleichen (Mehrwertabschöpfung, Art. 5 Abs. 1bis RPG).
- Bis zur Anpassung des kantonalen Richtplans an das neue Raumplanungsgesetz darf die Fläche der ausgeschiedenen Bauzone nicht vergrössert werden (Art. 38a Abs. 2 RPG).

Die vorliegende Revisionsvorlage erfüllt diese Anforderungen wie folgt:

- Mit der Weiterentwicklung der Feriensiedlung Solaria wird die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und eine bestehende Bauzone kann besser genutzt werden.
- Gemäss Art. 5 RPG sind Mehrwertabschöpfungen nur bei Neueinzonungen zwingend. Im vorliegenden Fall findet keine Neueinzonung statt. Gemäss Art. 120 Abs. 3 BauG ist jedoch

- ein Planungsmehrwert geschuldet, falls die aufgrund der Bestimmungen des Bereichs Hotels bewilligte Mehrnutzung künftig einer hotelfremden Nutzung zugeführt wird.
- Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird die Bauzonenfläche nicht vergrössert, weshalb eine Kompensation nicht zur Diskussion steht.

3.4. Hotelnutzung in der Wohnzone

Mit der Ausscheidung eines Bereichs Hotels werden Hotelnutzungen explizit zugelassen. Hotelbetriebe haben die in der jeweiligen Bauzone geltenden Bestimmungen einzuhalten, so insbesondere die Vorschriften der Regelbauweise und die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (Empfindlichkeitsstufe II).

4. Inhalt der Planung

4.1. Teilrevision Genereller Gestaltungsplan

Die Feriensiedlung Solaria wird mit einem „Bereich Hotels“ nach Art. 120 BauG überlagert.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Teilrevision des Generellen Gestaltungsplans „Solaria“, Überlagerung mit einem „Bereich Hotels“, sei zu Handen der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzsius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Teilrevision Genereller Gestaltungsplan "Solaria" 1:2000 vom 03.05.2016
- Vorprüfungsbericht ARE GR vom 30.09.2010
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 03.05.2016

Sitzung vom 30.08.2016
Mitgeteilt am 02.09.2016
Protokoll-Nr. 16-549
Reg.-Nr. B1

An den Grossen Landrat

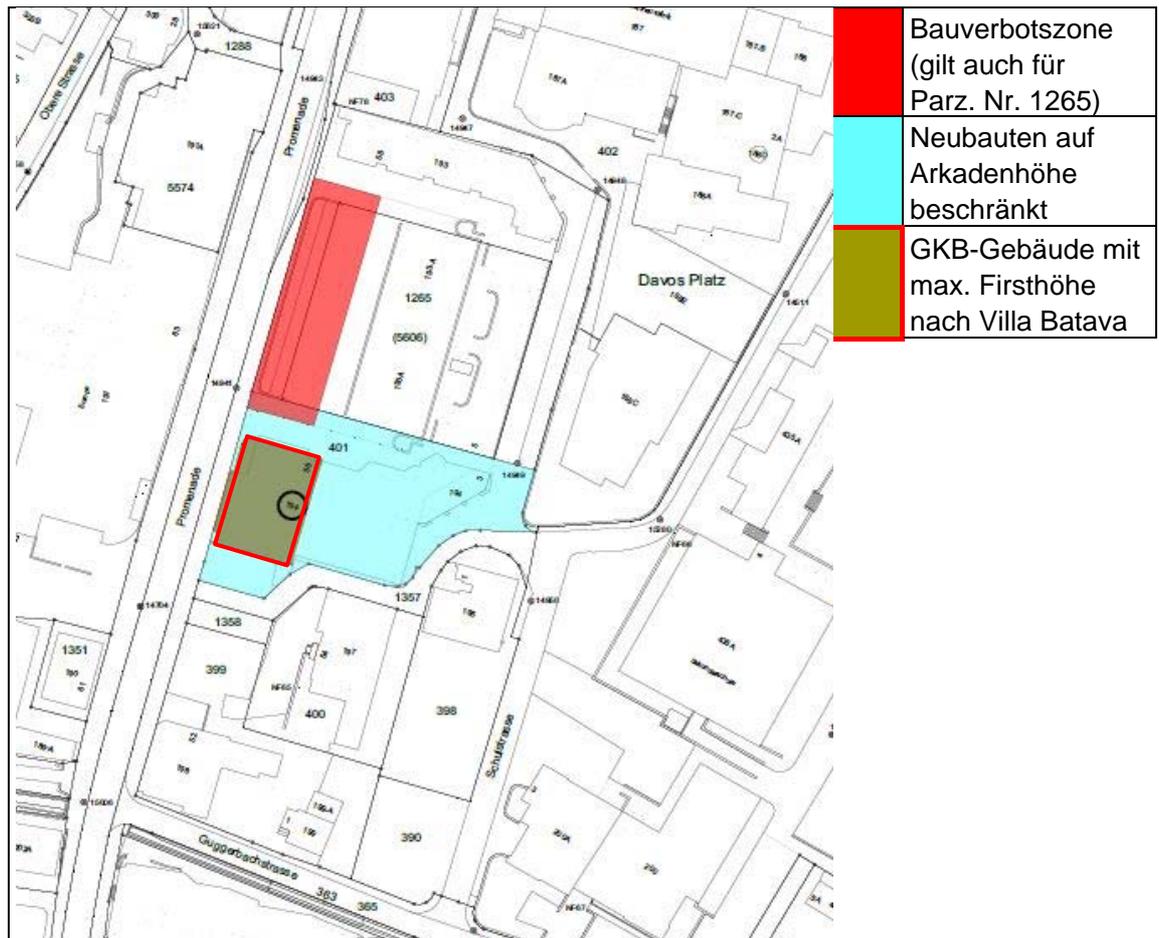
Verkauf von max. 1'400 m² baulicher Ausnützung durch die Gemeinde zulasten Parz. Nr. 1265 an die Graubündner Kantonalbank zugunsten Parz. Nr. 401

1. Ausgangslage

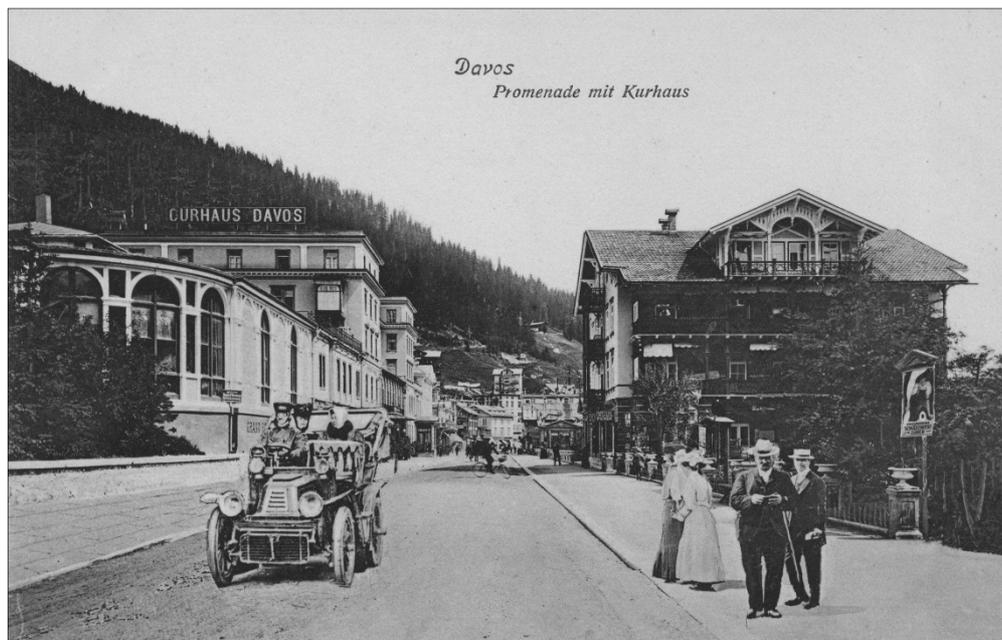
Die Graubündner Kantonalbank (GKB) ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 401 an der Promenade 56, Davos Platz. Das Grundstück liegt in der Zentrumszone (innerer Zentrumsbereich), in der unter bestimmten Bedingungen eine Ausnützung von 1,5 und maximal sechs Geschosse zugelassen sind (Art. 93 i.V.m. Art. 121 BauG).

Die Bebaubarkeit der Parz. Nr. 401 ist zudem durch privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen begrenzt:

- A In der in der nachfolgenden Abbildung rot eingefärbten Fläche besteht zugunsten der Parz. Nr. 427 (Hotel Europe im Eigentum der Hotel Europe AG) und zulasten der Parz. Nr. 401 (GKB) für einen 15,0 m breiten Streifen entlang der Promenade ein Bauverbot (wie im Übrigen auch zulasten der Parz. Nr. 1265).
- B In der in der nachfolgenden Abbildung hellblau eingefärbten Fläche dürfen auf der Parz. Nr. 401 (GKB) zugunsten der Parz. Nr. 1265 (Arkadenplatz im Eigentum der Gemeinde) und 427 (Hotel Europe im Eigentum der Hotel Europe AG) keine Bauten erstellt werden, die höher als die Arkaden sind.
- C In der in der nachfolgenden Abbildung oliv eingefärbten Fläche dürfen auf der Parz. Nr. 401 (GKB) zugunsten der Parz. Nr. 1265 (Arkadenplatz im Eigentum der Gemeinde) und 427 (Hotel Europe im Eigentum der Hotel Europe AG) keine Bauten erstellt werden, die höher als die Firsthöhe der ehemaligen, vierstöckigen Villa Batava sind.

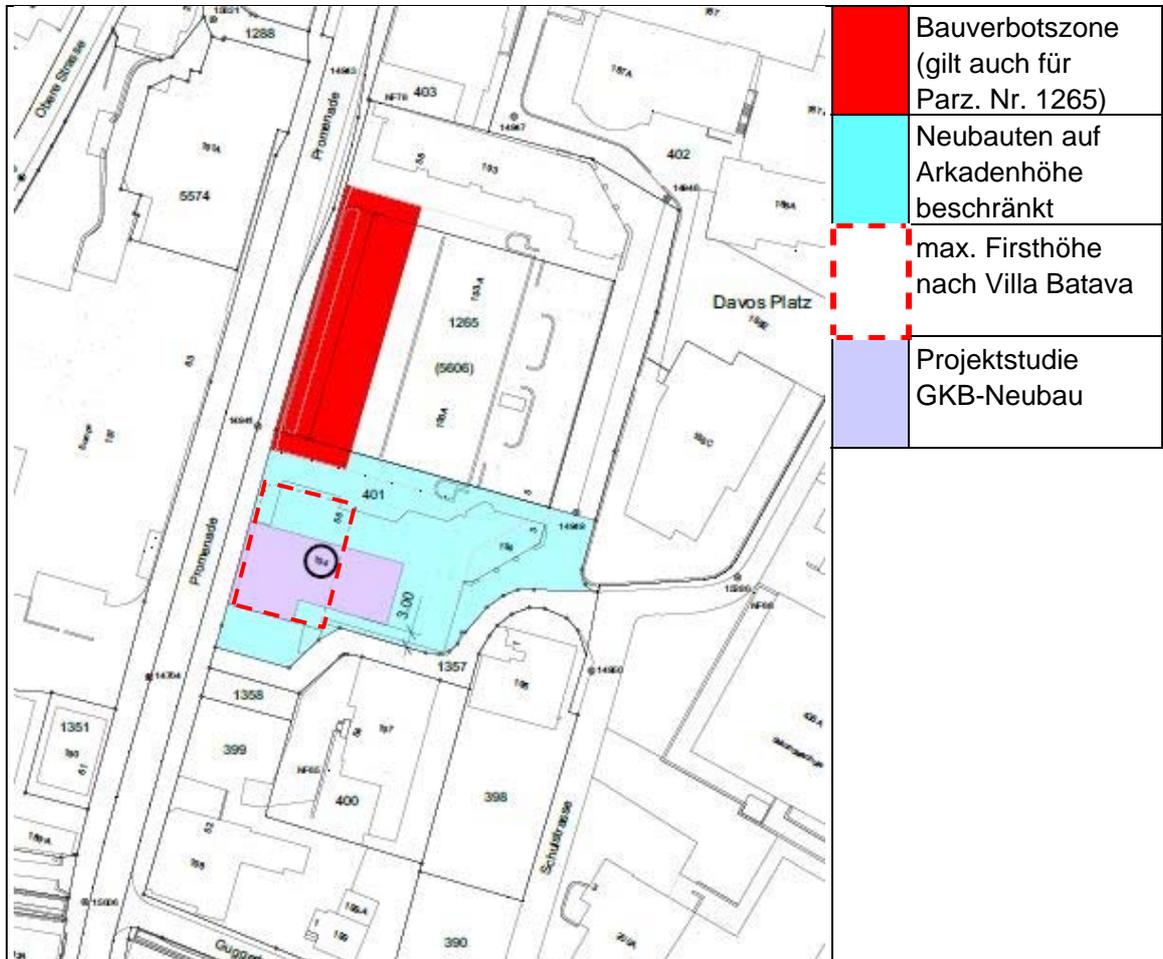


Privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen zulasten Parz. Nr. 401



Villa Batava rechts im Bild

Die GKB plant, die auf der Parz. Nr. 401 bestehende viergeschossige Liegenschaft abzurechen und durch ein neues Geschäfts- und Wohnhaus mit einer unterirdischen Autoeinstellhalle zu ersetzen. Um eine städtebaulich gute Lösung finden zu können und zur optimalen Ausnutzung der Bauparzelle, möchte die GKB ggf. auch einen fünfstöckigen Neubau errichten.



Möglicher Baukubus unter Berücksichtigung der Nutzungsbeschränkungen

Neben einer entsprechenden Bereinigung der obenerwähnten privatrechtlichen Nutzungsbeschränkungen und einer noch zu klärenden Regelung über die Einhaltung des gesetzlichen Strassenabstandes zur Schulstrasse (Art. 34 BauG), benötigt die GKB für ein solches Bauvorhaben ab einer Nachbarsparzelle auch noch zusätzliche AZ im Umfang von max. 1'400 m² BGF (sog. Nutzungsübertragung nach Art. 99 BauG). Die GKB hat deshalb das Gespräch mit der Gemeinde für einen entsprechenden AZ-Transport ab der Parz. Nr. 1265 (Arkadenplatz) gesucht.

2. Städtebauliche Optionen

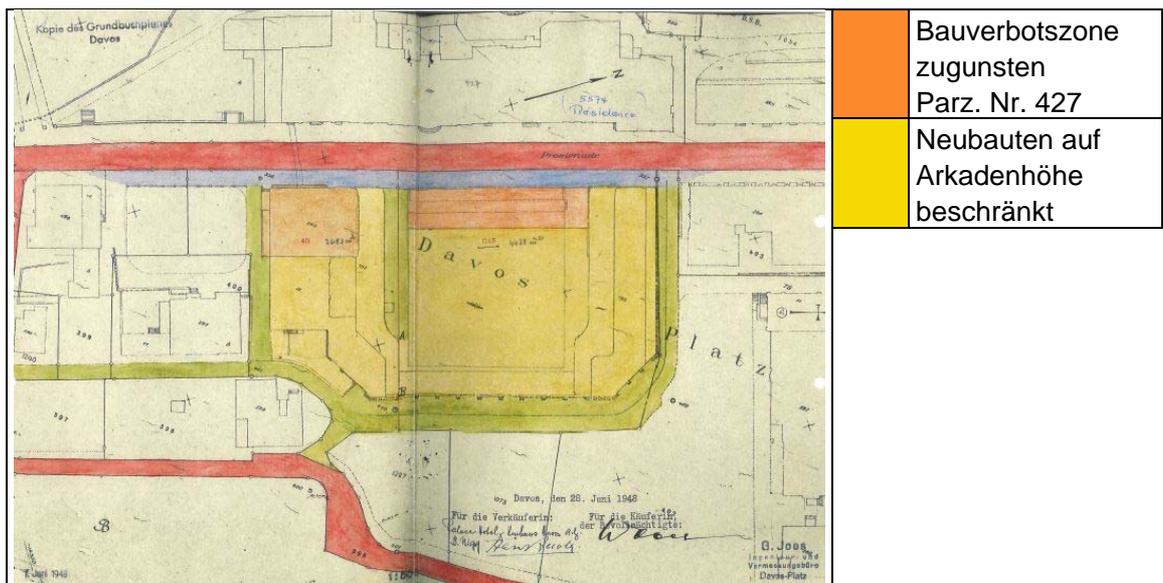
Die Parz. Nr. 401 der GKB grenzt unmittelbar an den im Eigentum der Gemeinde stehenden Arkadenplatz mit der sich darunter befindenden Dreifachturnhalle (Parz. Nr. 1265). Der Arkadenplatz wird heute vorwiegend als Parkplatz genutzt, was seit langem Gegenstand von kontroversen Diskussionen ist. Einerseits sind die umliegenden Geschäfte und Lokale auf entsprechende Parkierungsmöglichkeiten angewiesen, andererseits besteht an einem derart zentral gelegenen

Platz ein überaus starkes Bedürfnis für Begegnungs- und Veranstaltungsmöglichkeiten und somit an einer entsprechenden Verfügbarkeit des Platzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten GKB-Neubau bietet sich der Gemeinde deshalb die Chance für eine umfassende Neugestaltung des Arkadenplatzes und gegebenenfalls seiner unmittelbaren Umgebung. Dazu wurde im Jahr 2015 in einer umfassenden Machbarkeitsstudie für diverse Varianten zur Schaffung von Ersatzparkplätzen für die dahinfallenden Abstellplätze geprüft, u.a. auch im Parkhaus der GKB, welches sich als bevorzugter Standort präsentiert. Die Frage der Platzgestaltung ist wegen des anstehenden Sanierungsbedarfes des Turnhallendaches ohnehin aktuell, da nur schon zur Erhaltung des heutigen Zustandes mit der auf Grund der Statik eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten Investitionen von 1,45 Mio. Franken notwendig werden.

Abgesehen vom ortsplanerischen Anliegen zur Steigerung der Attraktivität des Ortes, der Bevölkerung und den Gästen geeigneten öffentlichen Raum anbieten zu können, ist die weitere bauliche Nutzung des Arkadenplatzes über privatrechtliche Auflagen beschränkt:

Zugunsten der Parz. Nr. 427 (Hotel Europe AG) besteht entlang der Promenade das bereits erwähnte teilweise Bauverbot (15,0 m breiter Streifen) und (gleich wie bei Parz. Nr. 401) eine weitere Baubeschränkung, wonach im übrigen Bereich der Parz. Nr. 1265 neue Hochbauten die Höhe der bestehenden Arkaden nicht übertreffen dürfen.



Privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen zulasten Parz. Nr. 1265

In ortsplanerischer Hinsicht ist deshalb zur erwünschten Erhaltung des Platzes höchstens noch im hinteren Ostteil eine höhenbegrenzte Randbebauung zur Verbindung der beiden Arkadenflügel möglich. Die im inneren Zentrumsbereich baurechtlich zulässige Ausnützung lässt sich somit auf dem Arkadenplatz (Parz. Nr. 1265) nur noch teilweise realisieren, weshalb dort noch erhebliche Ausnützungsreserven bestehen.

Der haushälterische Umgang mit dem Boden stellt ein wichtiges raumplanerisches Ziel dar (Art. 1 RPG). In diesem Sinne sollte die rechtlich mögliche bauliche Ausnützung eines Grundstückes, wenn möglich, auch realisiert werden. Eine Nutzungsübertragung überschüssiger Ausnützung ab der Arkadenparzelle zu einem benachbarten Grundstück für eine verdichtete Bebauung mit entsprechendem Ausgleich durch eine zurückhaltendere Nutzung auf der abgebenden Parzelle

erscheint somit durchaus sinnvoll. Selbst dann verbleibt der Gemeinde auf ihrer Parz. Nr. 1265 noch eine bislang ungenutzte bauliche Ausnützung von über 2'900 m² BGF:

	auf Parz. Nr. 1265 verbleibende Ausnützung (m ²)
• 4'202 m ² Parzellenfläche mit AZ 1,5	6'303
• abzüglich 1'929 m ² bereits verbrauchte Ausnützung	4'374
• abzüglich Verkauf von max. 1'400 m ² Ausnützung an GKB	2'974

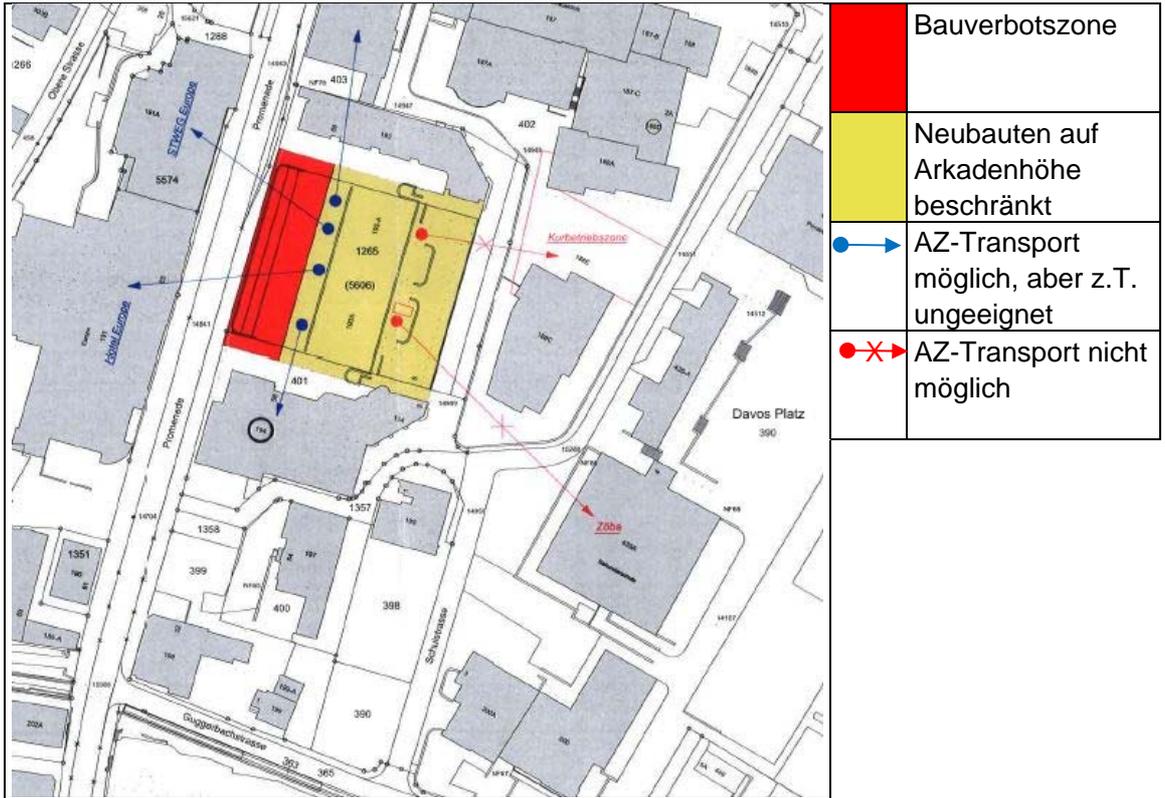
Gemäss Art. 99 Abs. 1 BauG kann die Baubehörde Nutzungsübertragungen zwischen angrenzenden oder bloss durch Strassen, Bäche oder Bahnen getrennten Grundstücken innerhalb der gleichen Bauzone zulassen, sofern ein entsprechender, im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeitsvertrag zwischen den betroffenen Grundeigentümern vorliegt. Eine Analyse der für eine erhöhte Ausnützung in Frage kommenden Nachbarsparzellen zeigt, dass unter den gegebenen Verhältnissen primär die Parz. Nr. 401 der GKB in Frage kommt. Die anderen Nachbarparzellen sind

- A wegen ihres Schutzcharakters (Parz. Nr. 403 [Buchdruckerei Davos AG] mit erhaltenswerter Baute) oder
- B wegen der bestehenden Überbauungsart/Geschosszahl/Reserveflächen (Parz. Nr. 5574 [StWEG Residence Hotel Europe] und 427 [Hotel Europe Davos AG])

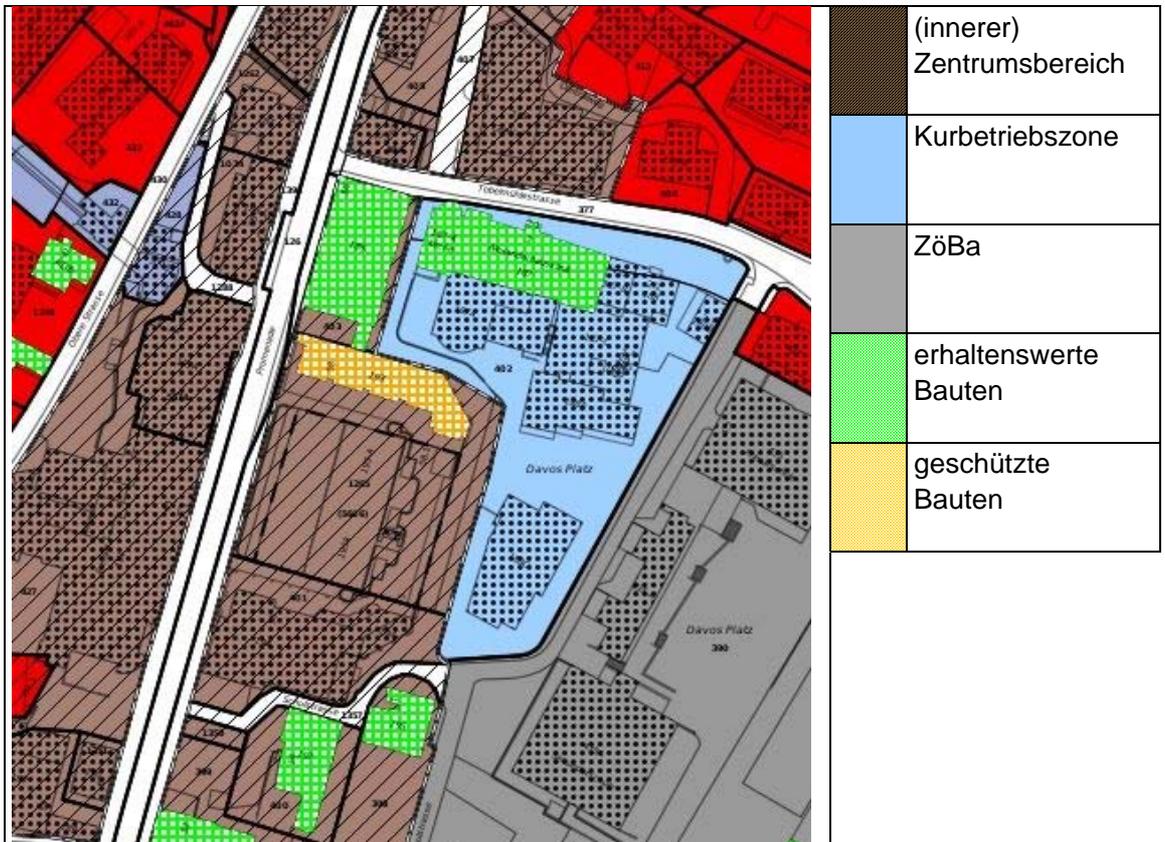
weniger oder

- C auf Grund einer anderen Zonenzugehörigkeit (Kurbetriebszone Parz. Nr. 402 [International Hospitality Services AG] und ZöBa 390 [Gemeinde Davos])

gar nicht für einen AZ-Transport gemäss heutigen Zonenplan geeignet.



Mögliche, aber nur z.T. geeignete bzw. nicht mögliche Parzellen für einen AZ-Transport



Zonenplan mit geschützten bzw. erhaltenswerten Bauten

Unter diesen Umständen befürwortet der Kleine Landrat grundsätzlich eine Nutzungsübertragung bis max. 1'400 m² BGF ab der Gemeindeparzelle Nr. 1265 zur Parz. Nr. 401 der GKB. Um der GKB die nötige Planungssicherheit zu ermöglichen, hat ein entsprechender Entscheid bereits frühzeitig zu ergehen.

Zur Realisierung eines fünfgeschossigen Neubaus muss die Gemeinde gegenüber der GKB aber auch noch auf die Durchsetzung der Baubeschränkung verzichten, wonach Gebäude auf der Parz. Nr. 401 die Firsthöhe der Arkaden bzw. der ehemaligen Villa Batava nicht überschreiten dürfen (einen entsprechenden Verzicht auf diese Höhenbeschränkung muss die GKB im Übrigen auch noch bei der Hotel Europe AG einholen, damit sie mit ausreichender Planungssicherheit ihren Projektwettbewerb lancieren kann).

Der Kleine Landrat ist jedoch auch der Auffassung, dass mit den beiden Zusagen der Gemeinde gegenüber der GKB und im Hinblick auf die angesprochene ortsplannerische Entwicklung mit einer möglichen Neugestaltung des Arkadenplatzes auch im Parkhaus des Neubaus der GKB der Bedarf an öffentlichen Ersatzparkplätzen rechtlich gesichert sein muss. Ein AZ-Transport mit Verzicht auf die Höhenbaubeschränkung soll deshalb unter der Bedingung stehen, dass bis zur Baubewilligung des GKB-Neubaus auf Parz. Nr. 401 die Verträge für die in einer separaten Vorlage noch zu behandelnden Ersatzparkplätze zugunsten der Gemeinde geschlossen werden können, unter Vorbehalt der Zustimmung der übergeordneten Gemeindeorgane. Bei den entsprechenden Verhandlungen wird auch der Verzicht der Gemeinde auf die auf Parz. Nr. 401 lastenden Höhenbaubeschränkungen angemessen zu berücksichtigen sein, um den Interessen der Vertragsparteien ausgewogen Rechnung zu tragen.

3. Zeithorizont

Zur Realisierung des GKB-Neubaus mit eventueller Neugestaltung des Arkadenplatzes sowie zur notwendig gewordenen Sanierung der Dreifachturnhalle verfolgen GKB und Gemeinde folgende Zeitplan:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------|
| • Januar 2017 | Abschluss Projektwettbewerb GKB |
| • Frühjahr 2017 | Studienauftrag der Gemeinde zur Gestaltung des Arkadenplatzes |
| • Herbst 2018/Frühjahr 2019 | Baubeginn GKB und Teilsanierung der Turnhallendecke |
| • Herbst 2020 | Bauvollendung / Bezug GKB-Neubau |

4. Finanzkompetenz

Für den AZ-Transport mit Verzicht auf die Höhenbeschränkung betrachtet der Kleine Landrat unter dem Aspekt ortsüblicher Preise im Ortszentrum 1'000 Franken pro effektiv benötigtem Quadratmeter (bis max. 1'400 m²) BGF als gerechtfertigt, so dass diese Vorlage einen Umfang von höchstens 1,4 Mio. Franken aufweist.

Gemäss Art. 21a lit. d der Gemeindeverfassung fasst der Grosse Landrat abschliessend Beschluss über den Verkauf baulicher Ausnützung, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als 750'000 Franken beträgt, jedoch 1,5 Mio. Franken nicht übersteigt.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Dem Verkauf von maximal 1'400 m² baulicher Ausnützung durch die Gemeinde zulasten Parz. Nr. 1265 an die Graubündner Kantonalbank zugunsten Parz. Nr. 401 unter gleichzeitigem Verzicht auf die Höhenbaubeschränkung, welche zugunsten Parz. Nr. 1265 und zulasten Parz. Nr. 401 besteht, sei unter der Bedingung von Ziffer 2 nachfolgend zuzustimmen und der Kleine Landrat sei mit der Ausfertigung resp. Anpassung und Unterzeichnung der entsprechenden Dienstbarkeitsverträge zu beauftragen.
2. Die Zustimmung gemäss Ziffer 1 sei unter der Bedingung zu erteilen, dass bis zur Baubewilligung des Neubaus der Graubündner Kantonalbank auf Parz. Nr. 401 die Verträge für die in einer separaten Vorlage noch zu behandelnden Ersatzparkplätze im GKB-Parkhaus zugunsten der Gemeinde geschlossen werden können, unter Vorbehalt der Zustimmung der übergeordneten Gemeindeorgane.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarsisius Caviezel
LandammannMichael Straub
Landschreiber

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 06.09.2016
Mitgeteilt am 09.09.2016
Protokoll-Nr. 16-565
Reg.-Nr. G1.4

An den Grossen Landrat

Ansiedlung des Forschungsinstituts SIAF auf dem HGK-Areal zur Schaffung eines Allergiecampus Davos, Gemeindebeitrag

1. Ausgangslage

In Davos Wolfgang, auf dem Areal der Hochgebirgsklinik, soll ein Allergiecampus entstehen. Dabei sollen Unternehmungen, die in diesem Themenbereich engagiert sind, zusammengeführt werden. Vorgesehen ist, dass das Schweizerische Institut für Allergie- und Asthmaforschung SIAF von der Oberen Strasse in den Allergiecampus umzieht und dort neue Wachstums- und Zusammenarbeitsmöglichkeiten ausnutzen kann. Bund und Kanton unterstützen das Projekt Allergiecampus.

Die Davoser Forschungsinstitute sind ein bedeutender Teil der diversifizierten Davoser Volkswirtschaft. Mit dem Projekt Allergiecampus Davos besteht eine besondere Gelegenheit, den Forschungsplatz weiter zu stärken und sogar mittel- bis langfristig weiter auszubauen.

Der Grosse Landrat hat sich bereits an seiner Sitzung vom 7. Juli 2016 mit diesem Projekt befasst und eine Unterstützungshilfe der Gemeinde in Form einer 2-Mio.-Franken-Gemeindegarantie für ein Bundesdarlehen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Das Davoser Volk wird am 25. September 2016 in dieser Frage befinden. Für weitere Informationen sei auf die Unterlagen dieser Landratssitzung verwiesen.

Die Entwicklung des Projekts bleibt aber zwischenzeitlich nicht stehen. Kanton und Gemeinde versuchen, die verbleibenden offenen Finanzierungsfragen des Projekts abschliessend erfolgreich aufzugleisen, so dass die finanzielle Belastung des Forschungsinstituts SIAF in der Umsetzungsphase tragbar bleibt. Dazu sind jährliche Beiträge der beiden Gemeinwesen Kanton und Gemeinde vorgesehen, wie dies bereits in der Abstimmungsbotschaft zur Gemeindegarantie (Seite 7 unten) skizziert wurde: *„Der Kanton Graubünden hat sich bereit erklärt, seinen jährlichen Unterstützungsbeitrag an das SFI/SIAF zu erhöhen, um diese Finanzierungslücke zu schliessen. Diese Zusage und somit zusätzliche Unterstützung der Davoser Forschung ist an die Bedingung geknüpft, dass auch die Gemeinde Davos ihren jährlichen Beitrag an das SFI/SIAF erhöht. Da diese Leistungen noch nicht im Detail feststehen, werden sie in einem separaten Antrag dem*

Grossen Landrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.“ Der separate Antrag liegt nun mit dem vorliegenden Papier vor.

2. Verhandlungen mit dem Kanton zur Sicherstellung der Projektfinanzierung

Für den Kleinen Landrat hat der Landammann mit zwei kantonalen Ämtern (Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden und Amt für Höhere Bildung Graubünden) die Aufgabenstellung bearbeitet. Die gegenwärtig noch ungelöste Finanzierungslücke beträgt 325'000 Franken jährlich. Der Kanton beabsichtigt, sich im Rahmen einer Anpassung des Leistungsauftrages an das SIAF mit einem Teilbetrag zu beteiligen. Dies kommt einer Erhöhung des bisherigen jährlichen Beitrages des Kantons an das SIAF gleich. Der Kanton erwartet jedoch, dass auch die Gemeinde ihren jährlichen Beitrag erhöhen wird, um die Finanzierungslücke gemeinsam zu beseitigen und das Projekt erfolgreich aufgleisen zu können.

Der Kleine Landrat hat im Verlauf der Verhandlungen entschieden, dass die Gemeinde – zeitlich befristet auf 10 Jahre – einen jährlich zusätzlichen Beitrag von 100'000 Franken an das Projekt einbringen könne, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Grossen Landrat.

Um die Gesamtfinanzierung und den kantonalen Beitrag dem Regierungsrat unterbreiten zu können, ersuchen das Amt für Wirtschaft und Tourismus und das Amt für Höhere Bildung mit Schreiben vom 1. September 2016 die Gemeinde Davos, einen rechtsgültigen Beschluss zum Davoser Beitrag herbeizuführen. Der Kleine Landrat unterbreitet deshalb den vorliegenden Antrag dem Grossen Landrat. Der Grosse Landrat wird an der kommenden Sitzung vom 29. September 2016 zudem in Kenntnis des Ausgangs der Volksabstimmung zur Gemeindegarantie in der Sache Allergiecampus Davos sein.

3. Zuständigkeit für die Beschlussfassung

Gemäss Gemeindeverfassung (Art. 21a lit. b DRB 10) ist für die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.– bis Fr. 100'000.– für den gleichen Gegenstand der Grosse Landrat abschliessend zuständig.

4. Beurteilung des Kleinen Landrates

Wie der Kleine Landrat bereits in der Abstimmungsbroschüre zur Volksabstimmung vom 25. September 2016 ausführt, sieht er im vorliegenden Projekt für einen Allergiecampus Davos eine einmalige Chance, die Davoser Volkswirtschaft im Bereich der Forschungsinstitute zu stärken und sich sogar Wachstumschancen zu erhoffen. Die Gemeinde hat auch in früheren Jahren in spriessende Gewächse der Forschung investiert, zuletzt – auch wiederum gemeinsam mit dem Kanton – in das Global Risk Forum Davos GRF und in das Weltstrahlungszentrum PMOD/WRC mit einer Beitragserhöhung ab dem Jahr 2016. Wenn die Gemeinde sich als Standort für Arbeitsplätze in der Forschung stark machen will, dann sind gewisse Investitionen unumgänglich. Der Kleine Landrat ist der Ansicht, dass das vorliegende Projekt vielversprechend und deshalb unterstützenswert ist und gemeinsam mit Bund und Kanton die Voraussetzungen für ein längerfristiges und volkswirtschaftlich bedeutendes Projekt geschaffen werden können. Aus diesen Gründen stellt der Kleine Landrat folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der jährliche Beitrag der Gemeinde an das Forschungsinstitut SIAF wird ab Kalenderjahr 2018 um 100'000 Franken zulasten HRM2-Konto 3636.10 „Beitrag Schweizerisches Forschungsinstitut Hochgebirgsklima und Medizin“ (Kostenstelle 1008500) erhöht.
2. Diese Beitragserhöhung wird während 10 Jahren, also bis und mit dem Jahr 2027, gewährt. Darüberhinaus muss eine weitere Unterstützung seitens der Gemeinde aufgrund der dann-zumaligen Situation neu beurteilt werden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Simi Valär
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden und Amt für Höhere Bildung Graubünden, Schreiben „Transfer des SIAF auf das Gelände der HGK in Davos Wolfgang“ vom 01.09.2016
- Schweizerisches Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos, Dokumentation und Anträge zur Finanzierung eines Allergiecampus vom 02.06.2016

Mitteilung an

- Schweizerisches Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos, c/o GRF Davos, Promenade 35, 7270 Davos Platz
- Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Adrian Dinkelmann, Leiter Regionalentwicklung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur (auch zuhanden AWT und AHB)
- Gemeinde Davos, Alfonso Aguilera, Stadt- und Regionalentwickler, im Hause
- Finanzverwaltung

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 30.08.2016
Mitgeteilt am 02.09.2016
Protokoll-Nr. 16-550
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Motion Philipp Wilhelm betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos Frage der Erheblichkeitserklärung

1. Veranlassung

Am 21. April 2016 reichten Landrat Philipp Wilhelm und zehn Mitunterzeichnende eine Motion ein. Die Motionäre fordern die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos.

Die Motionäre verweisen darauf, dass anlässlich der Session des Grossen Rates im April 2016 das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Graubünden eingeführt worden sei. Die Motionäre erklären, dass sie den Entscheid des Grossen Rates des Kantons Graubünden, das Öffentlichkeitsprinzip zwar auf kantonaler, nicht aber auf Gemeindeebene einzuführen, nicht nachvollziehen können. Den Gemeinden stehe es aber offen, nachzuziehen. Die Motionäre argumentieren, Davos solle als fortschrittliche Gemeinde das Öffentlichkeitsprinzip einführen. Die Davoser Politik solle den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Vertrauen und Offenheit entgegenbringen, was auch das Vertrauen in die Politik stärken werde.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats

2.1. Grundsätzliche Befürwortung des Öffentlichkeitsprinzips

Bezüglich des Zugangs zu amtlichen Dokumenten gilt aktuell das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Information und Akteneinsicht wird demjenigen zugestanden, der ein besonderes Interesse nachweisen kann. Mit der Verabschiedung des Öffentlichkeitsgesetzes auf kantonaler Ebene wird das Geheimhaltungsprinzip umgekehrt. Jeder Person wird das Recht eingeräumt, amtliche Dokumente einzusehen und von den öffentlichen Organen Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu können.

Auf eidgenössischer Ebene wurde das Öffentlichkeitsprinzip bereits im Jahre 2006 eingeführt und nur drei Kantone kennen das Öffentlichkeitsprinzip (noch) nicht. Das Öffentlichkeitsprinzip ent-

spricht damit dem heutigen Zeitgeist. Im Januar 2015 wurde die Gemeinde Davos von der Standeskanzlei des Kantons Graubünden eingeladen, sich zum Entwurf eines neuen Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip zu äusseren. Der Kleine Landrat teilte im Rahmen dieser Vernehmlassung¹ mit, dass er es begrüsse, dass sich der Kanton Graubünden in die lange Liste der Kantone einreihen wolle, welche das Öffentlichkeitsprinzip bereits kennen würden. Die Haltung des Kleinen Landrats hat sich seither nicht verändert. Wie auch die Kantonsregierung und die Motionäre festhalten, sprechen insbesondere folgende Gründe für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips:²

- Verbesserung der demokratischen Mitwirkung: Der informierte Bürger kann seine Mitwirkungs- und politischen Rechte besser wahrnehmen und sich an der Meinungs- und Willensbildung beteiligen.
- Stärkung der Gewaltenteilung und -hemmung: Die geschaffene Transparenz ermöglicht die gegenseitige Kontrolle und schützt Bürger vor unkontrollierter Macht.
- Schaffen von Vertrauen, Akzeptanz und Bürgernähe: Die geschaffene Transparenz macht staatliches Handeln verständlicher und nachvollziehbarer.

Wie auch auf kantonaler Ebene bedarf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos einer gesetzlichen Grundlage. Folglich muss im Fall der Erheblicherklärung ein der Urnenabstimmung unterliegendes kommunales Gesetz ausgearbeitet werden.

2.2. Schutz überwiegender Interessen und Zeitpunkt der Einführung

Das Öffentlichkeitsprinzip kann nicht absolut gelten. Amtliche Dokumente können sensible Informationen enthalten, die geschützt werden müssen. So statuiert Art. 8 des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip:

„Art. 8 Ausnahmen

¹Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

²Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:

- a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;*
- b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;*

c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;

d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;

e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.

³Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:

a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;

b) Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten;

c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.“

Auch in einem kommunalen Gesetz wird ein ähnlicher Artikel notwendig sein. Der Kleine Landrat ist überzeugt, dass bei jedem Gesuch um Akteneinsicht bzw. Aktenherausgabe sorgfältig überprüft werden muss, ob solche überwiegenden Interessen tangiert werden. Somit wird die Einfüh-

¹ Beschluss des Kleinen Landrates vom 14.04.2015, Protokoll-Nr. 15-220.

² Siehe Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, Heft Nr. 11/2015, S. 6.

rung des Öffentlichkeitsprinzips und die Prüfung der Gesuche einiges von der Verwaltung abfordern. Gemäss Ausführungen in der Botschaft ist nicht mit einem grossen Mehraufwand zu rechnen.³ Der Bundesrat stellte jedoch mindestens auf eidgenössischer Ebene eine Zunahme der Gesuche und Umsetzungsprobleme fest.⁴ Die Bedenken bezüglich der sensiblen Informationen und die damit zusammenhängende Prüfung der Gesuche sowie der Mehraufwand für die Verwaltung äusserte die Gemeinde Davos bereits in der erwähnten Vernehmlassung an den Kanton. Er sprach sich in diesem Zusammenhang auch dafür aus, eine Gebührenreglung in das Gesetz aufzunehmen. Der Kleine Landrat weist daraufhin, dass bei Inanspruchnahme staatlicher Leistungen, die Kosten vom Verursacher zu übernehmen sind. So werden beispielsweise Gebühren erhoben für die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises oder die amtliche Beglaubigung von Dokumenten durch den Landschreiber. Bei einem Gesuch um Aktenherausgabe gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip ist es durchaus denkbar, dass ein grosser Aufwand entsteht. Einerseits sind Abklärungen nötig, um entscheiden zu können, ob die Akten herausgegeben werden oder nicht und andererseits müssen die Dokumente reproduziert werden. Auf Bundesebene werden Gebühren erhoben.⁵ Auch auf Gemeindeebene soll der Zugang zu amtlichen Dokumenten daher grundsätzlich gebührenpflichtig sein. Denkbar ist, dass wie auf Bundesebene bei Gesuchen mit sehr geringem Aufwand keine Gebühr erhoben wird.

Die Motionäre fordern, dass die Gemeinde Davos das Öffentlichkeitsprinzip rasch einführt. Hierzu ist zu bemerken, dass das kantonale Öffentlichkeitsgesetz gemäss Regierungsmitteilung vom 1. September 2016 ab 1. November 2016 in Kraft gesetzt wird.⁶ Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sollte auf kommunaler Ebene nicht überstürzt werden. Vielmehr erscheint es sinnvoll, das Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes sowie mindestens die Anfangsphase der Umsetzung auf kantonaler Ebene abzuwarten, um von den dortigen Erfahrungen profitieren zu können und allfälligen Schwierigkeiten bereits bei der Redaktion des Gesetzes begegnen zu können.

2.3. Fazit

Der Kleine Landrat will eine transparente und offene Verwaltung und möchte Vertrauen schaffen. Folglich unterstützt der Kleine Landrat das Anliegen der Motionäre, das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Gemeinde Davos einzuführen und kann einer Erheblicherklärung der Motion zustimmen. Bei der Ausarbeitung des neuen kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes wird darauf zu achten sein, der Wahrung der privaten und öffentlichen Interessen sowie dem zu erwartenden Mehraufwand für die Verwaltung angemessen Rechnung zu tragen. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips soll nicht überstürzt werden, um von den kantonalen Erfahrungen profitieren zu können.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei die am 21. April 2016 von Landrat Philipp Wilhelm eingereichte Motion betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos erheblich zu erklären.
2. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos sei abzuwarten, bis das kantonale Gesetz in Kraft getreten ist und erste Erfahrungen auf kantonaler Ebene ge-

³ Botschaft, S. 35.

⁴ Medienmitteilung des Bundesrats vom 1. April 2015 „Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips soll verbessert werden.“

⁵ Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.31).

⁶ Mitteilung der Regierung des Kantons Graubünden vom 1. September 2016 „Kantonales Öffentlichkeitsgesetz ab 1. November 2016 in Kraft“, <http://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2016/Seiten/2016090101.aspx>.

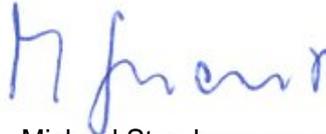
sammelt werden konnten. Der Kleine Landrat sei daher von der Verpflichtung, den Grossen Landrat schriftlich über die Gründe der Nichteinhaltung der sechsmonatigen Vorlagefrist gemäss Art. 39 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats der Gemeinde Davos vom 1. Juli 2004 (DRB 10.3) zu informieren, zu befreien.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Philipp Wilhelm betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos vom 21.04.2016

Aktenauflage

- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, Heft Nr. 11/2015
- Beschluss des Kleinen Landrates vom 14.04.2015 betreffend Vernehmlassung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Protokoll-Nr. 15-220)
- Erläuternder Bericht zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip
- Synopse zum Öffentlichkeitsprinzip
- Medienmitteilung des Bundesrates vom 01.04.2015, "Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips soll verbessert werden"

Mitteilung an

- Rechtsdienst, im Hause



Motion

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Davos

Lange Zeit galt in der Verwaltung das Grundprinzip der Geheimhaltung für den Umgang mit verwaltungsinternen Informationen. Bis heute ist das auch in der Gemeinde Davos der Fall. Der Bund und die allermeisten Kantone haben ein Bekenntnis zur Transparenz abgelegt und sich dem Öffentlichkeitsprinzip verschrieben.

Anlässlich der vergangenen Session des Bündner Grossen Rats wurde das Öffentlichkeitsprinzip auch im Kanton Graubünden eingeführt. Die Kantonsregierung führte in der entsprechenden Botschaft folgende Gründe auf, die für das Öffentlichkeitsprinzip sprechen:

- Verbesserung der demokratischen Mitwirkung: Der informierte Bürger kann seine Mitwirkungs- und politischen Rechte besser wahrnehmen und sich an der Meinungs- und Willensbildung beteiligen
- Stärkung der Gewaltenteilung und -hemmung: Die geschaffene Transparenz ermöglicht die gegenseitige Kontrolle und schützt den Bürger vor unkontrollierter Macht
- Schaffen von Vertrauen, Akzeptanz und Bürgernähe: Die geschaffene Transparenz macht staatliches Handeln verständlicher und nachvollziehbarer.

Nicht nachvollziehbar ist der Entscheid des Grossen Rates, das Öffentlichkeitsprinzip zwar auf kantonaler, nicht aber auf Gemeindeebene einzuführen. Immerhin steht den Gemeinden offen, nachzuziehen.

Davos ist eine fortschrittliche Gemeinde und sollte in dieser Sache darum rasch mitziehen. Die Davoser Politik sollte den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Vertrauen und Offenheit entgegenbringen. So kann auch das Vertrauen in die Politik gestärkt werden.

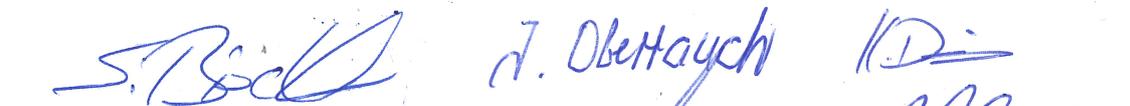
Begehren: Die Gemeinde Davos führt das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung ein.

Für eine wohlwollende Prüfung wird dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.

Der Motionär


Philipp Wilhelm

Mitunterzeichnende




Sitzung vom 23.08.2016
Mitgeteilt am 26.08.2016
Protokoll-Nr. 16-534
Reg.-Nr. S5.4

An den Grossen Landrat

Postulat Hans Bernhard betreffend Überarbeitung der bruchstückhaften Verkehrsplanung für das Sertigtal

1. Ausgangslage

Nach längerer Vorgeschichte führte die Gemeinde Davos auf Antrag des Grossen Landrats und in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt im Jahre 1972 Wintersperrzeiten auf den Strassen der Davoser Seitentäler Sertig und Dischma ein. In der Zeitspanne von Dezember bis März wurde in der Folge auf den Strassenabschnitten zwischen Duchli und Teufi im Dischmatal sowie zwischen Mühle und Sand im Sertigtal für die Tageszeit von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr ein Fahrverbot für den motorisierten Verkehr (mit Ausnahme der Anwohner, des öffentlichen Verkehrs, der Kutschen und von Spezialbewilligungen) eingeführt. Seit dem Jahr 2009 ersuchten die Gasthausbesitzer des Walserhuus und des Bergführers in diversen Schreiben an die Gemeinde Davos um die Aufhebung der Wintersperrzeiten auf der Sertigerstrasse. Die Wintersperrzeiten in den Seitentälern Sertig und Dischma gelten, in etwas reduzierter Form wie 1972 beschlossen, immer noch.

2. Postulat Hans Bernhard

Am 13.03.2014 reichte Landrat Hans Bernhard ein Postulat mit dem Titel „Überarbeitung der bruchstückhaften Verkehrsplanung für das Sertigtal“ ein. Mit einer besseren Verkehrsplanung verbunden mit moderaten Investitionen in die Winterwanderweg-Infrastruktur sollte es möglich sein, eine erfolgversprechende, nachhaltige Verbesserung der Verkehrsführung zu erzielen. Insbesondere die unverständliche Strassensperrung in den Monaten Februar bis März liege im Argen. Das Postulat verlangt eine Lösung für alle verbunden mit einer zeitgemässen Infrastruktur, die sowohl Gästen als auch Einheimischen zu Gute kommt.

3. Vernehmlassung

Am 14.04.2015 veranlasste der Kleine Landrat eine umfassende Vernehmlassung zu den alternativen Wintersperrzeiten der Sertigerstrasse. Die Vernehmlassung wurde öffentlich gehalten, sodass neben den politischen Parteien, dem Gewerbe und Handel auch Privatpersonen die Möglichkeit gewährt wurde, ihre Anliegen und Meinungen anzubringen. Als Frist für die Abgabe der Fragebogen wurde der 15.06.2015 festgesetzt. Folgende Anzahl Fragebogen gingen ein: Institutionen 12, Privatpersonen 12, Unterschriftenbogen 1 mit 65 Unterschriften. Die Unterschriftensammlung wurde von der IG-Sertig eingebracht.

4. Auswertung der Fragebogen

In der Vernehmlassung wurden folgende Varianten zur Diskussion gestellt:

- Variante A: Status Quo
- Sperrzeiten Sertigerstrasse im Winter wie heute
 - Winter-Parkplatz hinter der Mühle
 - keine Winter-Wanderwege
- Variante B: Aufhebung Sperrzeiten plus
- keine Sperrzeiten Sertigerstrasse im Winter
 - zusätzlicher Parkplatz im Sand
 - Winter-Wanderweg Sertig Dörfli bis Sand und Schlaufe
- Variante C: Bäbiparkplatz Barriere
- neuer Parkplatz Bäbi für 30 Autos
 - Barriere Bäbi, ganzer Winter
 - Bewilligung für Anwohner, ÖV, Spezialbewilligungen
 - Lastwagen-Wendeplatz vor Barriere
 - Winter-Wanderweg Bäbi bis Sertig Dörfli
 - Winter-Wanderweg Sertig Dörfli bis Sand und Schlaufe
- Variante D: Eigene Variante

Die Gewichtung der Fragebogen wurde wie folgt definiert:

- Institution: G = 30 Punkte
 Unterschriftensammlung: G = 1 Punkt pro Unterschrift
 Einzelpersonen: G = 1 Punkt

Die Auswertung der Fragebogen mit den oben festgelegten Gewichtungen ist aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

Teilnehmer	VAR A	VAR B	VAR C	VAR D
Unterschriften-Sammlung		65		
Institutionen	60	120	60	120
Einzelpersonen	1	1	4	5
Total Punkte	61	186	64	125

5. Interpretation Stellungnahme zur Auswertung der Fragebogen

Das Resultat der Auswertung der Vernehmlassung ist bei der Betrachtung der Punktezahlen für die verschiedenen Varianten bei der festgelegten Gewichtung recht verzerrt, zugleich aber auch deutlich. Bei den vorgegebenen Varianten A, B und C zeichnet sich ein eindeutiges Bild ab. Die relative Mehrheit der Vernehmlasser – hervorgehend durch die Unterschriftensammlung der IG-Sertig – spricht sich für die Variante B „Aufhebung Sperrzeiten plus“ aus. Die Meinungen bei den eigenen Varianten sind sehr polarisierend, die Vorschläge gehen in die folgenden Richtungen:

- Ganzjähriges Vignettensystem
- Aufhebung Sperrzeiten, Variante C ohne Barriere
- Individualverkehr eingrenzen, Sperrzeiten ganzjährig, Shuttle-Bus
- Sperrzeiten, min. 6 Stunden pro Tag
- Mautsystem mit einer Gebühr

Die Vernehmlassung „Alternativen zu den Winter-Sperrzeiten Sertigerstrasse“ zeigt klar auf, dass die Meinungen zu diesem Thema sehr kontrovers sind.

6. Seitenblicke auf das Dischmatal

Während der Zeit der Vernehmlassung „Alternativen zu den Wintersperrzeiten der Sertigerstrasse“ hat sich im Sog der IG-Sertig die IG-Dischma formiert. Mit Brief vom 10.07.2015 reichte die IG-Dischma eine Unterschriftensammlung mit 25 Unterschriften zur Aufhebung der Sperrzeiten im Dischma ein. Auch bei den Kommentaren in den Fragebogen wird das Dischmatal oft genannt. Die Forderung nach Gleichberechtigung der beiden Davoser Seitentäler steht eindeutig im Raum.

7. Zusammenfassung

Aufgrund der Eingaben auf die Vernehmlassung wie auch durch diverse Besprechungen mit Vertretern der Seitentäler Sertig und Dischma kommt der Kleine Landrat zum Schluss, die Winter-Sperrzeiten in den Seitentälern Sertig und Dischma aufzuheben. Der Kleine Landrat sieht jedoch keine Veranlassung zu baulichen Massnahmen wie das Erstellen von neuen Parkflächen oder zusätzliches Anlegen von Winter-Wanderwegen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Winter-Sperrzeiten im Sertig und Dischma werden aufgehoben.
2. Das Postulat Hans Bernhard zur Überarbeitung der bruchstückhaften Verkehrsplanung für das Sertigtal wird abgeschrieben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarsizius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat Hans Bernhard betreffend Überarbeitung der bruchstückhaften Verkehrsplanung für das Sertigtal vom 13.03.2014

Aktenauflage

- Vernehmlassungsauswertung

Hans Bernhard SVP

Motion

Postulat

H

Überarbeitung der bruchstückhaften Verkehrsplanung für das Sertigtal

Das Sertigtal ist bei den Davoser Gästen ein beliebtes Ausflugsziel und wird auch von den Einheimischen als Naherholungsgebiet sehr geschätzt. Das Sertig ist unbestritten ein touristischer Wert, der Davos Pluspunkte verschafft im nationalen und internationalen Wettbewerb. Und gerade im Sertig liegt vieles im Argen:

- Unverständliche Strassensperrung in den Monaten Februar bis März während 4 Stunden über die Mittagszeit, Überbleibsel einer Regelung aus den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts.
- Endlich eine Lösung für alle. Zeitgemässe Infrastruktur, die sowohl Gästen als auch Einheimischen zu Gute kommt.
- Steckengebliebene touristische Entwicklung im Winterhalbjahr, unausgeschöpfte Potenziale des Davoser Tourismus. Bereits angedachte Projekte endlich umsetzen.

Mit einer besseren Verkehrsplanung verbunden mit moderaten Investitionen in die Winterwanderweg-Infrastruktur sollte es möglich sein, eine erfolversprechende, nachhaltige Verbesserung des Tourismus- und Freizeit-Angebots von Davos zu erzielen. Die bestehende Strasse für den motorisierten Verkehr soll nicht ausgebaut werden. Vermehrt zu erwartende Parkplatzgebühren beim Parkplatz „Sand“ dienen der Mitfinanzierung der erforderlichen Ausgaben. Der Einbezug von Gästetaxe-Geldern ist zu prüfen.

Postulat anliegen. H

Aus diesen Gründen richte ich folgendes ~~Motionsanliegen~~ an den Kleinen Landrat:

Dem Grossen Landrat ist eine Überarbeitung der Verkehrsplanung für das Sertigtal vorzulegen, welche den Verkehr entflechtet, Fussgänger auf einem separaten Winterwanderweg durch das Sertigtal führt, Synergien mit der Loipenführung prüft, ~~die Strassensperrung aufhebt~~ und den Natur- und Erlebnisraum für Einheimische und Gäste attraktiver und sicherer erlebbar macht. Bereits vorhandene Projekte des Ingenieurbüro Darnuzer mit den Varianten Parkplatz Bäbi – Sand und Clavadel - Sertig sind miteinzubeziehen und zu prüfen.

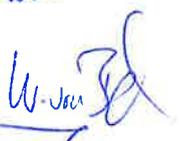
CA

Hans Bernhard

Hans Bernhard
Davos, 13. März 2014



J. Oberhauch



Sitzung vom 06.09.2016
Mitgeteilt am 30.08.2016
Protokoll-Nr. 16-568
Reg.-Nr. L4.1.5

An den Grossen Landrat

Interpellation Kevin Dieth betreffend Schützenhaus Islen

Das Finanzierungsprogramm 2010 beinhaltet als eine der vielen Massnahmen zur Verbesserung der Gemeindefinanzen auch den Verkauf des Schützenhauses Islen. Aufgrund dieser Verkaufsabsicht reichte Landrat Kevin Dieth am 22. November 2015 eine Interpellation ein.

Der Kleine Landrat nimmt wie folgt zu den Fragen eines allfälligen Verkaufs des Schützenhauses Islen Stellung:

1. Hat der Kleine Landrat die rechtlichen Grundlagen abgeklärt?

(Diese Frage bezieht sich auf die Pflichten der Gemeinden betreffend Ausübung der Schiesspflicht.)

Das Bundesrecht schreibt die jährliche ausserdienstliche Schiesspflicht vor für mit dem Sturmgewehr ausgerüstete Armeeangehörige bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden (Art. 63 Militärgesetz [MG] i.V.m. Art. 10a Schiessverordnung). Ausgenommen von der obligatorischen ausserdienstlichen Schiesspflicht sind u.a. Armeeangehörige, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten (Art. 10a lit. c Schiessverordnung).

Die Schiesspflicht ausser Dienst muss in einem anerkannten Schiessverein erfüllt werden (Art. 9 Abs. 1 Schiessverordnung), wobei die obligatorischen Bundesübungen auf 25, 50 und 300 m geschossen werden (Art. 4 Abs. 1 lit. a Schiessverordnung).

Zuweisung und Einrichtung von 300-m-Schiessanlagen für die Bundesübungen ist nach Art. 133 Abs. 1 MG Sache der Gemeinden (vgl. dazu auch Art. 2 Schiessanlagen-Verordnung). Dazu können sie eine eigene Anlage bauen oder zusammen mit anderen Gemeinden eine Gemeinschaftsschiessanlage erstellen (Art. 3 Schiessanlagen-Verordnung). Die Gemeinden haben überdies dafür zu sorgen, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechenden Tätigkeiten der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen (Art. 133 Abs. 1 MG).

Nach den erwähnten Vorschriften muss eine Gemeinde demnach über eine 300-m-Schiessanlage verfügen oder an einer entsprechenden Gemeinschaftsanlage beteiligt sein. In Davos kann das obligatorische militärische Schiessen auf die 300-m-Distanz auf der Anlage "Landgut" absolviert werden.

Schiesspflichtige Subalternoffiziere können das obligatorische Programm nicht nur mit dem Sturmgewehr auf die 300-m-Distanz erfüllen, sondern alternativ auch mit der Pistole auf die Distanz von 25 m (Art. 63 MG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Schiessverordnung). Diese Personen können heute somit auch die Anlage Islen für das obligatorische Schiessen wählen.

Sollte der gemeindeeigene Schiesssand Islen verkauft und in der Folge auch noch der Schiessbetrieb eingestellt werden, müssten die schiesspflichtigen Subalternoffiziere das obligatorische Programm in der Gemeinde Davos zwangsläufig auf der 300-m-Anlage schießen (sofern sie nicht auf einen 25-m-Pistolenstand in einer anderen Gemeinde ausweichen wollten). Ein Anspruch auf einen Pistolenstand besteht nach Einschätzung der Gemeinde nicht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle militärisch schiesspflichtigen Personen das vorgeschriebene Programm in Davos erfüllen können, die Wahlmöglichkeit von Subalternoffizieren allenfalls jedoch eingeschränkt ist.

Damit kann die Gemeinde ihre Pflichten im Zusammenhang mit der jährlichen Schiesspflicht von Militärangehörigen auch im Falle eines Verkaufes des Schützenhauses Islen und einer allfälligen Einstellung des Schiessbetriebs an diesem Standort nachkommen. Für die anderen Schützen mit Kleinkaliberwaffen bzw. Pistolen auf dem Schiessstand Islen (Polizei, Sportschützen) muss die Gemeinde keine Anlage bereitstellen; sie müssen alternative Schiessmöglichkeiten selbst organisieren.

Ein Verkauf des Schützenhauses Islen ist auch im Hinblick auf die Zuordnung der Liegenschaft zum Finanzvermögen zulässig.

2. Wurden allfällige Kosten für einen Einkauf sowie den jährlichen Unterhalt in einer anderen Gemeinde vom Kleinen Landrat abgeklärt? Wie hoch wären diese Kosten?

Nachdem die Gemeinde im Falle einer Aufgabe des Kleinkaliber- bzw. Pistolenschiessstandes Islen Ersatzanlagen nicht bereitstellen muss, ist auch keine Kostenschätzung erfolgt, da gerade keine Ausgaben für einen Neubau oder den Einkauf in einer ausserkommunalen Anlage getätigt werden sollen und auch nicht müssen.

3. Wie beurteilt der Kleine Landrat die Situation bei einem Wegfall der Anlage, auf welche die Jungschützen angewiesen sind?

Ein Verkauf des Schützenhauses Islen muss nicht zwangsläufig zur Einstellung des dortigen Schiessbetriebes führen. Alternative Nutzungen sind an diesem Ort wegen den bestehenden Zonenvorschriften sowieso sehr begrenzt. Die Anzahl Jungschützen ist zudem gering, weshalb eine Garantie für die Erhaltung des erwähnten Schiessstandes von der Gemeinde nicht verlangt werden kann.

4. Würde sich aus Sicht des Kleinen Landrates unter Berücksichtigung der möglichen Folgekosten ein Verkauf finanziell langfristig weiterhin lohnen?

Das Schützenhaus Islen ist keine bedeutende Liegenschaft und ihr Verkauf nicht sehr lukrativ. Es fallen aber Betriebs- und Unterhaltskosten an, denen keine Mieteinnahmen gegenüberstehen. Da kein Alternativstandort geschaffen werden muss und kein Einkauf in eine andere Anlage notwendig wird, ist ein Verkauf zu erwägen. Andere Folgekosten wie z.B. die Sanierung des Kugelfanges fallen so oder so an.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Simi Valär
Statthalter

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation Kevin Dieth betreffend Schützenhaus Islen vom 22.11.2015

Interpellation Schützenhaus Islen

Ausgangslage:

Wie bekannt ist möchte der kleine Landrat das Schützenhaus Islen veräussern. Die Schiessanlage wird sowohl vom Schützenverein, der Polizei, als auch für Bundesübungen genutzt. Das Recht schreibt in Verordnungen zum Schiesswesen ausser Dienst vor, welche Pflichten eine Gemeinde erfüllen muss. Stellt eine Gemeinde keinen eigenen Schiessstand, muss sie sich bei einer anderen Gemeinde einkaufen und sich jährlich am Unterhalt der Anlage beteiligen. Des Weiteren hat der Kanton aus dem Sportfonds 2011 einen Beitrag von 16'900.- gesprochen. Gerade die Jungschützen sind auf eine Kleinkaliberanlage angewiesen.

Fragen:

Hat der kleine Landrat die rechtlichen Grundlagen abgeklärt?

Wurden allfällige Kosten für einen Einkauf, sowie den jährlichen Unterhalt in einer anderen Gemeinde vom kleinen Landrat abgeklärt? Wie hoch wären diese Kosten?

Wie beurteilt der kleine Landrat die Situation bei einem Wegfall der Anlage, auf welche die Jungschützen angewiesen sind?

Würde sich aus Sicht des kleinen Landrates unter Berücksichtigung der möglichen Folgekosten ein Verkauf finanziell langfristig weiterhin lohnen?

Davos, 22. November 2015



Kevin Dieth



Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 30.08.2016
Mitgeteilt am 02.09.2016
Protokoll-Nr. 16-551
Reg.-Nr. B2.2.2

An den Grossen Landrat

Kleine Anfrage Philipp Wilhelm betreffend preiswerter Wohnraum auf dem Areal Parkplatz Metz, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Anlässlich der Sitzung des Grossen Landrates vom 7. Juli 2016 wurde dem Parlament der Eingang einer Kleinen Anfrage von Landrat Philipp Wilhelm bekanntgegeben. Die darin aufgeworfenen Fragen kann der Kleine Landrat wie folgt beantworten:

1. Verfolgt die Regierung den Bau preisgünstiger Wohnungen für Einheimische auf dem Areal "Parkplatz Metz" weiter?

Preisgünstige Wohnungen für Einheimische sind auch nach Ansicht des Kleinen Landrates notwendig. Allerdings werden die im Zusammenhang mit einer Überbauung des Parkplatzes Metz getroffenen Vorabklärungen und Projektstudien vorläufig nicht weiterverfolgt. Seitdem neue Zweitwohnungen nur noch in wenigen Ausnahmefällen bewilligt werden dürfen, wurden und werden vermehrt Erstwohnungen erstellt, teilweise auch zur Kostenmiete.

Seit dem Jahr 2014 wurden in der Gemeinde Davos beinahe 170 neue Erstwohnungen gebaut oder zum Bau bewilligt und für 30 weitere Erstwohnungen liegt ein Baugesuch vor. Zudem steht auch der ehemalige Schlachthof (gemeindeeigene Parz. Nr. 277, welche grösstenteils in der Zone für Arbeiten und Wohnen liegt) für eine neue Nutzung mit Wohnanteil bereit.

Der boomende Erstwohnungsbau führt zu einem ungewöhnlich hohen Überangebot an solchen Unterkünften und bewirkt einen nicht unerheblichen Preisdruck auf dem Markt.

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es für die Gemeinde deshalb keinen Anlass, zusätzliche Wohnungen im unteren Preissegment (auf dem Parkplatz Metz) zu erstellen. Zudem scheinen andere Grundstücke der Gemeinde für den Wohnungsbau besser geeignet zu sein als der Parkplatz Metz (z.B. der bereits erwähnte Schlachthof oder ggf. auch die Parz. Nr. 1441 neben dem VBD-Areal in Davos Dorf, was in einer entsprechenden Studie derzeit geklärt wird).

Den Bau von Erstwohnungen sollen vorerst aber private Investoren übernehmen. Dabei können sie u.U. auch von den vorhandenen Mitteln der Lenkungsgebühren aus dem Zweitwohnungsbau profitieren, was in verschiedenen Fällen auch der Fall ist resp. erwogen wird.

Wegen seiner Lage und Grösse stellt der Metz-Parkplatz ein überaus wertvolles Grundstück dar, weshalb sich der Kleine Landrat in Anbetracht der derzeitigen Verhältnisse sämtliche Optionen für seine optimale Nutzung offen halten will.

2. Berücksichtigt er dabei auch die Anliegen der über 1'440 unterzeichnenden DavoserInnen der Petition von DAVOS DAHAI aus dem Jahr 2013?

Das Petitionsrecht ist auf Gemeindeebene gewährleistet und die kommunale Regierung hat bei entsprechenden Eingaben darüber zu beschliessen, ob und ggf. wie sie dem vorgebrachten Anliegen Folge leisten will (Art. 11 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden i.V.m. Art. 94 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden).

Gemäss Art. 8 der Verfassung für die Gemeinde Davos ist denn auch jeder Landschaftseinwohner berechtigt, Anträge und Beschwerden schriftlich dem Landrat zu unterbreiten und dieser ist verpflichtet, sie zu behandeln.

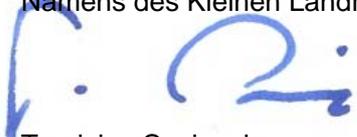
Ein Beschluss des Kleinen Landrates zur Frage, ob und ggf. wie den Anliegen der Petitionäre Folge geleistet werden soll, ist noch ausstehend. Auf Grund der Ausführungen zur Frage 1 ist jedoch absehbar, wie der Entscheid ausfallen wird.

3. Wann ist eine Auswertung und Beurteilung des oben (in der Kleinen Anfrage) erwähnten Mitwirkungsverfahrens zu erwarten?

Die Teilrevision Ortsplanung Parkplatz Metz soll nach wie vor umgesetzt werden, auch wenn nach Einschätzung des Kleinen Landrates derzeit kein unmittelbarer Überbauungsdruck besteht. Die nächsten Schritte in diesem Verfahren (Prüfung der Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren mit Stellungnahme dazu) werden nicht vor dem Jahr 2017 erfolgen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Kleine Anfrage Philipp Wilhelm betreffend preiswerter Wohnraum auf dem Areal Parkplatz Metz vom 07.07.2016



KLEINE ANFRAGE

PREISWERTER WOHNRAUM AUF DEM AREAL PARKPLATZ METZ

Ausgangslage

Am 31.10.2013 wurde die Motion „**Bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum dank gemeinnützigen Bauträgern**“ knapp mittels Stichentscheid des damaligen Landratspräsidenten verworfen. Die Motion verlangte, dass verschiedene Grundstücke im Besitz der Gemeinde für den gemeinnützigen Wohnungsbau reserviert werden und so zu mehr bezahlbarem Wohnraum beitragen. Am Montag, dem 2.11.2013, wurde in der Folge die Petition „**Gemeinsam bezahlbaren Wohnraum schaffen**“ mit über 1400 Unterschriften eingereicht, die verlangte, dass auf dem Areal Parkplatz Metz gemeinnütziger Wohnungsbau entstehen muss und dass die Gemeinde dazu eine Nutzungsstrategie erarbeitet und zur Qualitätssicherung einen Architekturwettbewerb veranstalten soll. Am 22.05.2014 wurde das Postulat „**betreffend Bau von preisgünstigen Wohnungen für Einheimische auf dem Areal ‚Metz-Parkplatz‘**“ vom Grossen Landrat einstimmig überwiesen. Vom 5.06.2015 bis 6.07.2015 wurde ein Mitwirkungsverfahren bezüglich „**Teilrevision Ortsplanung Parkplatz Metz**“ durchgeführt.

Stand der Dinge

Seit dem Mitwirkungsverfahren fehlen Informationen über den Stand der Dinge. Immerhin sind über zwei Jahre vergangen seit der Überweisung des oben erwähnten Postulats durch den Grossen Landrat.

Fragen

1. Verfolgt die Regierung den Bau preisgünstiger Wohnungen für Einheimische auf dem Areal „Parkplatz Metz“ weiter?
2. Berücksichtigt er dabei auch die Anliegen der über 1440 unterzeichnenden DavoserInnen der Petition von DAVOS DAHAI aus dem Jahr 2013?
3. Wann ist eine Auswertung und Beurteilung des oben erwähnten Mitwirkungsverfahrens zu erwarten?

Für eine möglichst rasche und engagierte Beantwortung dankt der Anfragende dem Kleinen Landrat im Voraus.

Philipp Wilhelm